



Kommunen.NRW

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

1/2

80. JAHRGANG 2026

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



KINDER

Jahresinterview.
Wärmewende.
E-Payment.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



Newsletter abonnieren – kommunale Themen aus erster Hand

Alle kommunalpolitisch Interessierten können sich über den Städte- und Gemeindebund NRW regelmäßig mit fundierten Informationen aus erster Hand versorgen.

Zwei kostenfreie Newsletter-Formate stehen zur Verfügung: der Städte- und Gemeinderat als E-Paper unserer kommunalen Fachzeitschrift mit sechs Ausgaben pro Jahr sowie ein individuell wählbarer Abo-Service mit Fachinformationen zu zentralen Themenfeldern, angefangen bei digitaler Verwaltung und Demokratie vor Ort bis zu Klimaschutz, Schule, Stadtentwicklung oder Mobilität.

Unter kommunen.nrw/newsletter können Sie beide Newsletter abonnieren und Ihr persönliches Informationsangebot passgenau zusammenstellen.





Bittere Wahrheiten

Ohne Kinder keine Zukunft. So einfach ist es. Wer frühkindliche Bildung stärkt, investiert in Chancengerechtigkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Gleichmaßen gilt aber auch, dass wir uns ehrlich machen müssen. Ein ungeliebter Leitsatz aus der kommunalen Praxis lautet: Nicht alles, was gut und wünschenswert ist, lässt sich umsetzen. So bitter es ist: Dies gilt auch für die frühkindliche Bildung.

Die Gründe sind bereits vielfach beschrieben worden. Ein eklatanter Fachkräftemangel, wachsende Anforderungen, steigende Kosten und eine Finanzierung, die mit der Realität nicht Schritt hält, haben das System der Kindertagesbetreuung längst an seine Belastungsgrenze geführt. Verlässlichkeit, auf die so viele Familien doch so dringend angewiesen sind, ist unter diesen Umständen keine Selbstverständlichkeit mehr. Sie ist ein täglicher Kraftakt. Dass die Landesregierung nun einen Entwurf für ein neues Kinderbildungsgesetz vorlegt, war überfällig. Der vorliegende Reformentwurf enthält durchaus sinnvolle Ansätze. Zusätzliche Mittel, mehr Flexibilität und Erleichterungen bei der Planung - das sind Schritte in die richtige Richtung. Positiv ist auch, dass das Land bereits jetzt zusätzliche Gelder bereitstellt und nicht erst in einigen Jahren. Das hilft kurzfristig, Schließungen zu vermeiden und Angebote aufrechtzuerhalten.

Doch auch hier gilt es, sich ehrlich zu machen. Die Finanzierung bleibt deutlich hinter dem zurück, was tatsächlich notwendig wäre. Strukturelle Probleme bleiben ungelöst. So dass die Träger auch weiterhin höhere Zuschüsse von den Kommunen einfordern werden. Zuschüsse, von denen die Kommunen in ihrer desolaten Finanzlage nicht ansatzweise wissen, wie sie sie finanzieren können.

Wenn das System ein Mindestmaß an Verlässlichkeit liefern soll, kommen wir an einer unbequemen Debatte nicht vorbei: Einer Debatte über Standards. Welche Qualität wollen wir? Welches Maß an Verlässlichkeit? Welche Anforderungen sind unter den gegebenen Bedingungen realistisch erfüllbar?

Es geht nicht darum, Qualität und die Bedeutung frühkindlicher Bildung kleinzureden. Im Gegenteil. Aber Qualität braucht tragfähige Rahmenbedingungen. Wer immer neue Anforderungen formuliert, ohne sie solide zu finanzieren, gefährdet am Ende genau das, was er schützen will: verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Familien.

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Gezielte Anreize für nachhaltige Mobilität

Marlene Münsch, Ottmar Lell, Levke Sönksen, Anne Klein-Hitpaß (Hrsg.), 2025, 52 Seiten, zahlreiche Abbildungen, vierfarbig. Herausgegeben vom Umweltbundesamt und dem Deutschen Institut für Urbanistik. Kostenfreier Download unter umweltbundesamt.de/publikationen

Die Fachbroschüre zeigt auf, welche Faktoren entsprechendes Mobilitätsverhalten fördern oder hemmen, stellt drei Anreiztypen mit ihrer Wirkungsweise vor und veranschaulicht diese anhand von Praxisbeispielen aus dem In- und Ausland. Abschließend werden zentrale Erfolgsfaktoren für wirksame Anreizstrategien zusammengefasst. Kurz: Die Broschüre erläutert, wie Anreize wirken, wann ihr Einsatz sinnvoll ist und welche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung entscheidend sind.

Bilanz und Ausblick der deutschen Städte und Gemeinden

Hrsg. v. Deutscher Städte- und Gemeindebund, DStGB-Dokumentation Januar 2026, 56 Seiten, kostenlos herunterzuladen auf dstgb.de im Bereich Publikationen



„Kommunen schlagen Alarm“ lautet der prägnante Titel der Dokumentation zur Jahrespressekonferenz des DStGB. Sie zieht für 2025 Bilanz und blickt auf das, was bevorsteht. Im Fokus steht insbesondere die desaströse Entwicklung der Kommunalfinanzen. Darüber hinaus umfasst der Band Analysen, Einschätzungen, Infografiken und Hintergrundinformationen zu weiteren kommunalen Themen. Dazu zählen unter anderem Hasskriminalität, Infrastruktur, Wärmewende, kommunaler Klimaschutz, Bürokratieabbau und Digitalisierung sowie die Notwendigkeit einer Sozialstaatsreform, frühkindliche Bildung oder die Zukunft des ÖPNV.



Handlungsfähigkeit in Krisen stärken

Anna Rau, Jan Hendrik Trapp, Deutsch-Europäisches Forum für Urbane Sicherheit e.V. (Koop.), Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), 2025, zahlreiche Grafiken, vierfarbig, 43 Seiten, kostenfreier Download unter difu.de/publikationen

Die Broschüre gibt Kommunen konkrete Hinweise, wie sie die Resilienz der Verwaltung stärken und in langanhaltenden Krisen Handlungsfähigkeit sichern. Der Fokus liegt dabei auf Fragen der Organisation, des Mindsets und der Fähigkeiten des Personals. Neben den Befunden und sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen sind Praxisbeispiele und methodische Leitfäden aufgelistet. Resilienz wird als fortlaufender Prozess der Weiterentwicklung beschrieben.

INHALT 80. Jahrgang Jan. - Feb. 2026



6



12



16

EDITORIAL

- 3 **Bittere Wahrheiten**
von Christof Sommer

KINDER

- 6 **Reform des KiBiz: Nicht alle Ziele erreicht**
von Dr. Matthias Menzel
- 9 **Mehr Stabilität: Der Referentenentwurf zur KiBiz-Reform**
von Josefine Paul
- 12 **Im Kinderschutz unverzichtbar: Stadtjugendämter**
von Jörg Gawollek
- 14 **Jugendbeteiligung trotz schwieriger Haushaltslage**
von Erik Flügge
- 16 **KiBiz-Reform: Flexibilisierung mit Augenmaß**
von Daniela Heimann

Titelbild: GPOINTSTUDIO – STOCK.ADOBE.COM

Thema **Kinder**

18 Ganztagsbetreuung: Herausforderungen für Kommunen
von Cora Ehlert

JAHRESINTERVIEW

21 „Die Lage der Kommunen war noch nie so dramatisch“
Ausblick mit Präsident Prof. Dr. Christopf Landscheidt und
mit Hauptgeschäftsführer Christof Sommer

WÄRMEWENDE

25 Wer gut plant, kann gut umsetzen
von Dr. Katharina Schubert

E-PAYMENT

28 Neues Bezahlssystem stärkt kommunale Souveränität
von Nora Hoffmann

SERVICE

30 Bücher
33 Gericht in Kürze

Geburtenzahl in NRW sinkt erneut

Für das Jahr 2025 wird nach Angaben des Landesamtes für Statistik in Nordrhein-Westfalen mit rund 148.750 Neugeborenen gerechnet. Das wären etwa 3.900 Kinder weniger als im Vorjahr – ein Rückgang um 2,6 Prozent. Damit sinkt die Geburtenzahl im Land zum vierten Mal in Folge. Grundlage der Schätzung ist ein statistisches Verfahren auf Basis der bisher vorliegenden Geburtsmeldungen. Besonders betroffen vom Rückgang sind zahlreiche kreisfreie Städte, mit einem Minus von 12,5 Prozent am stärksten in Bottrop. In einigen Kreisen wird hingegen ein leichter Anstieg erwartet, mit plus 3,3 Prozent vor allem im Kreis Olpe. Insgesamt bleibt die Zahl der Geburten deutlich unter dem Niveau früherer Jahre. Die Entwicklung gilt als ein weiteres Anzeichen für den demografischen Wandel.

NRW startet mit KI-Sprachmodell für die Verwaltung

Das Land Nordrhein-Westfalen will ein eigenes KI-Sprachmodell für die öffentliche Verwaltung entwickeln. Ziel ist es, die vorhandene Applikation „NRW.Genius“ um ein Modell zu ergänzen, das auf Verwaltungs-Sprache und -prozesse zugeschnitten ist. Mitarbeitende sollen so unterstützt werden, etwa bei der Zusammenfassung von Texten. Grundlage ist das Projekt „GovTeuken“, das mit rund 676.200 Euro vom IT-Planungsrat von Bund und Ländern gefördert wird und in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut IAIS entsteht. Auch Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen für Behörden sollen berücksichtigt werden. Nach der Pilotphase soll das Modell auch anderen Verwaltungen zur Verfügung stehen.

Bund und Länder einigen sich auf Digitalpakt 2.0

Im Dezember 2025 haben sich Bund und Länder auf den Digitalpakt 2.0 verständigt. Das Programm zur Digitalisierung der Schulen soll von 2026 bis 2030 laufen. NRW stellt rund eine Milliarde Euro zur Verfügung, finanziert je zur Hälfte von Bund und Land – wobei ein Großteil der Landesmittel aus bereits geplanten Investitionen stammt. Neu ist, dass künftig auch IT-Personal befristet mitgefördert werden kann. Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die Einigung nach langer Hängepartie und großer Unsicherheit. Zu kritisieren sind die im Vergleich zum ersten Digitalpakt deutlich geringeren frischen Mittel. Die Kommunen drängen auf eine zügige Aufstellung der Förderrichtlinien und einen schnellen Mittelabfluss.

Mehr Unternehmen mit schneller Netzanbindung

2025 verfügten erstmals mehr als zwei Drittel aller NRW-Unternehmen mit ortsfestem Anschluss über eine schnelle Internetverbindung mit mindestens 100 Mbit/s, so das Statistische Landesamt IT.NRW. Der Anteil lag bei 68,8 Prozent. Eine ortsfeste Verbindung war mit 95,1 Prozent bei nahezu allen Betrieben üblich. Mehr als die Hälfte der größeren Unternehmen (ab zehn Beschäftigten) bezog kostenpflichtige Cloud-Dienste, deutlich mehr als im Vorjahr. Zudem nutzten rund ein Viertel der Firmen IT-Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und mehr als 16 Prozent digitale Technologien zur Reduzierung des Materialeinsatzes. Die Ergebnisse stammen aus der jährlichen Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen in NRW.



Reform des Kinderbildungsgesetzes: Nicht alle Ziele erreicht

Der Entwurf des Gesetzes enthält sinnvolle Ansätze. Jedoch gibt es auch deutlichen Anlass zur Kritik, insbesondere beim geplanten Bürokratieabbau und bei den Transformationsmitteln.

Die Landesregierung hat im Dezember 2025 den Referentenentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in die Verbändeanhörung gegeben. Mit dem Gesetz sollen insbesondere die zwischen der Landesregierung NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrtspflege NRW, den beiden Landeskirchen und den kommunalen Spitzenverbänden verabredeten Eckpunkte vom 10. Oktober 2025 zur Reform des Kinderbildungsgesetzes umgesetzt werden. Darüber hinaus soll das System der Kindertagesbetreuung stabilisiert und die Verlässlichkeit der Bildungs- und Betreuungsangebote gesteigert werden. Außerdem soll dem bestehenden Fachkräftemangel Rechnung getragen werden. Vorangegangen war ein längerer Diskussionsprozess, in dem sich die am KiBiz-System Beteiligten mit ihren Vorstellungen eingebracht haben. So haben die kommunalen Spitzenverbände dem Jugendministerium NRW bereits im Jahr 2023 ihr Eckpunktepapier zur Re-

form des Kinderbildungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Dementsprechend hat das Land einen längeren Zeitraum für die interne Abstimmung benötigt, bis es zum Referentenentwurf gekommen ist.

Hervorzuheben ist, dass nach dem gemeinsamen Eckpunktepapier bis zur Veröffentlichung des Referentenentwurfes keine Abstimmung des Landes mehr mit den Trägervertretern oder den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden hat.

Flexibilisierung der Betreuungsangebote Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungsangebote können grundsätzlich sinnvoll sein, wie die Buchung der Betreuungszeiten in Fünf- statt bisher Zehn-Stunden-Schritten ab 25 Wochenstunden und die Einführung von Kern- und Randzeiten. In diesem Zusammenhang ist auch die Überbelegung von drei beziehungsweise vier Kindern zu nennen (§ 26 Abs. 2 KiBiz-E), die durchaus umstritten ist. Eine nicht nur vo-



DER AUTOR

Dr. Matthias Menzel ist Hauptreferent für Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindebund NRW

rübergehende Überschreitung der Gruppengröße ohne Anpassung der Personalbemessung ist dem Jugendamt (JA) und dem Landesjugendamt (LJA) anzuzeigen und durch das JA zu genehmigen (§ 28 Abs. 3 KiBiz-E).

Die Personalanforderungen in den Randzeiten sollen durch Personalverordnung der Landesregierung geregelt werden können. Für diese Rechtsverordnung soll formal nicht mehr die Zustimmung der Trägerverbände und der kommunalen Spitzenverbände erforderlich sein. Bislang war diese Zustimmung stets erforderlich.

Änderungen bei der Finanzierung Ab dem Kita-Jahr 2027/28 sollen jährlich 200 Millionen Euro zusätzlich als Transformationsmittel zur Verfügung stehen. Allerdings ist diese Finanzierung längstens bis 2030/31 begrenzt. Beim Verwendungsnachweisverfahren soll die Prüfstufe beim Landesjugendamt wegfallen. Insoweit ist hervorzuheben, dass die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Rahmen einer Zufallsauswahl den Vollzug des KiBiz durch die Jugendämter, insbesondere die Verwendungsnachweise, prüfen soll.

Vorgesehen ist darüber hinaus ein vorgezogener Ausgleich der Personalkostensteigerungen zum 1. März des Folgejahres (§ 37a KiBiz E). Zudem sieht § 41 KiBiz-E eine Vereinfachung der Planungsgarantie vor. Eine nachträgliche Korrektur nach Ist-Belegung nach §41 Abs. 1 und Abs. 2 KiBiz soll zukünftig entfallen. Die Möglichkeit der Rücklagenbildung durch die Träger soll von zehn auf 15 Prozent angehoben werden. Die Jugendämter müssen zustimmen, wenn Rücklagen zwischen Kitas desselben Trägers in verschiedenen Jugendamtsbezirken verlagert werden sollen (§ 40 Abs. 1 KiBiz-E).

Zusammenführung von Landesförderungen In dem reformierten Kinderbildungsgesetz sollen konkrete Förderungen zusammengeführt werden. So soll die bisherige Förderung der Sprach-Kitas in das Gesetz und in die Systematik der plusKITAs überführt werden. Gleichzeitig soll die finanzielle Unterstützung der plusKITAs erhöht werden. Die bisherigen Sprach-Kitas, die bislang nach der Förderrichtlinie gefördert worden sind, können unter den Voraussetzungen des § 44 KiBiz-E als plusKITA weiter gefördert werden. Hierzu soll eine Entscheidung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgen. Zudem werden die Aufgaben der plusKITAs in § 44 Abs. 1 KiBiz-E konkretisiert. Die nähere Ausgestaltung dieser plusKITAs soll zudem durch Rechtsverordnung erfolgen.

Tageseinrichtungen für Kinder, die als plusKITAs gefördert und zugleich als Familienzentrum gefördert werden, sollen als Chancen-Kita Unterstützung erhalten (§ 45 a KiBiz-E). Hauptziel ist hier die Stärkung der sozial-inklusiven Prävention für Kinder und Familien aus benachteiligten Lebenslagen. In

diesem Zusammenhang soll ein Sozialindex entwickelt werden.

Personal- und Qualifikationsoffensive Hierzu gehören die Anhebung der praxisintegrierten Ausbildung von ErzieherInnen mit einer Förderung je nach Ausbildungsjahr von 9.000 beziehungsweise 4.500 Euro. Die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern wird je nach Ausbildungsjahr mit 8.000 beziehungsweise 9.000 Euro gefördert und in das KiBiz integriert (§ 46 KiBiz-E). Gleichzeitig soll die Praxisanleitung der ausbildenden Kitas gestärkt werden, um Abbrüchen vorzubeugen (§ 46 Abs. 6 KiBiz-E). Hierfür soll je ausbildende Kita eine Förderung des Landes in Höhe von 2.750 Euro zur Verfügung stehen.

Der Bestandsschutz für Hortkinder soll mit Wirkung zum 01. August 2029 aus dem KiBiz gestrichen werden. Begründet wird dies mit der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in der Grundschule. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung in § 51 Absatz 5 Satz 4 KiBiz-E, dass auch für Kinder in der Ganztagschule im Primarbereich die Geschwisterregelung während der Beitragsfreiheit greifen soll.

Geplanter Bürokratieabbau Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens dafür ausgesprochen, dass ein überarbeitetes KiBiz auch den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren muss. Die Landesregierung hat nunmehr betont, dass mit der Umsetzung des Referentenentwurfes der Verwaltungsaufwand durch die Zusammenfassung von Fördertatbeständen sinke, auch wegen reduzierten Anforderungen an Verwendungsnachweisen. So enthält das Gesetz an mehreren Stellen die Vereinfachung in Form von Formerfordernissen zugunsten Textform (z. B. §§ 4 Abs. 1, 22 Abs. 1 KiBiz-E).

Der Verwaltungsvereinfachung soll auch die Erhöhung der abrechenbaren Verwaltungskosten von drei auf vier Prozent dienen (§ 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KiBiz-E). Gleiches soll für den Abzug der drei Prozentpunkte zur Absenkung des kommunalen Trägeranteils bei der Berechnung des grundsätzlichen Landesanteils nach § 38 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz-E gelten. Auch die Prüfung der Zusatzförderung für eingruppige Kitas (Waldkindergarten) soll bei nicht ausreichender Finanzierung entfallen (§ 35 Abs. 2 KiBiz-E). Ab 01. August 2028 sollen eingruppige Tageseinrichtungen nicht mehr gefördert werden (§ 35 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 7 KiBiz-E).

Besondere Vorschriften Die Erprobungsklausel § 53 KiBiz-E soll neu gefasst werden. Zukünftig sollen innovative pädagogische oder organisatorische Modelle zugelassen werden. Eine Ablehnung der Anträge soll allerdings bei zusätzlichen Kosten des Landes möglich sein. Die Überprüfung der Finanzierung der

Kindertagesbetreuung soll in einem regelmäßigen Turnus auf der Basis des § 55 Abs. 5 KiBiz-E erfolgen. Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus in § 55 Abs. 8 KiBiz-E eine Selbstverpflichtung des Landes, die Einführung eines kindbezogenen, faktorenbasierten Finanzierungssystems vorzubereiten, welches das derzeitige Finanzierungssystem nachhaltig ersetzen kann. Ziel ist ein deutlich vereinfachtes und damit für alle Beteiligten kostengünstigeres System, das auch finanziell noch stärker auf die bisherigen Bedarfe des individuellen Kindes zugeschnitten ist. Der Prozess soll durch externe Untersuchungen der Träger begleitet werden.

Bewertung Angesichts des vorangehenden Konsenses zu den Eckpunkten für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes müsste die Bewertung für den Referentenentwurf durchweg positiv ausfallen. Dies trifft für diejenigen Regelungen, die 1:1 das Eckpunktepapier umsetzen, auch grundsätzlich zu. Der Entwurf enthält allerdings im größeren Umfang Änderungen, die nicht Gegenstand des Eckpunktepapiers waren beziehungsweise Änderungen, die (deutliche) Abweichungen von dem Eckpunktepapier darstellen. Die ursprüngliche Absicht des Landes, Bürokratie abzubauen, wird im Entwurf offensichtlich nicht realisiert, da zahlreiche Regelungen zu einem zusätzlichen Aufwand führen. Dies gilt beispielsweise für den Wegfall der Prüfungsstufe bei den Landesjugendämtern. Zu nennen ist insbesondere, dass die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen einer Zufallsauswahl den Vollzug des KiBiz durch die Jugendämter, insbesondere die Verwendungsnachweise prüfen sollen.

Bürokratieabbau nicht erreicht Eine dauerhafte Überschreitung der Gruppengröße ohne Anpassung der Personalbemessung muss durch das Jugendamt genehmigt werden. Dies verursacht nicht nur Mehraufwand, sondern ist auch rechtlich bedenklich, da die Landesjugendämter für die Betriebserlaubnis der Kitas zuständig sind. Zu nennen ist zudem die sinnvolle Einführung der veränderten

Buchungsumfänge, die ebenfalls zusätzlichen Aufwand verursachen.

Auf der Basis des Entwurfes würde die Landesregierung zu weiteren drei Rechtsverordnungen ermächtigt, unter anderem für sprachliche Bildung und plusKITAs. Es ist zu befürchten, dass sich in Folge der Umsetzung dieser Regelungen weitere Verwaltungsaufwände ergeben werden. Das Land geht allerdings insgesamt von einer deutlichen Entlastung der Jugendämter aus, was nicht nachvollziehbar ist

Abweichungen vom Eckpunktepapier Mit der Befristung der Transformationsmittel in Höhe von 200 Millionen Euro bis längstens 2030/31 enthält der Entwurf eine deutliche Abweichung von dem Eckpunktepapier, da dieses keine entsprechende Befristung enthält. Dort ist vielmehr davon die Rede, dass die Mittel „dauerhaft“ zur Verfügung gestellt werden. Die freie Seite und die Kirchen haben auf ein aktuelles Defizit bei den Kindpauschalen von weit mehr als 500 Millionen Euro pro Jahr hingewiesen. Die im Referentenentwurf enthaltenen Mittel sind daher nicht geeignet, dieses Delta aufzufangen. In der Folge stellt sich die Situation vor Ort vielfach so dar, dass zunehmend Träger von Tageseinrichtungen erhöhte Zuschüsse bei den Kommunen einfordern. Träger sind demnach nur bereit, die Einrichtungen fortzuführen, wenn die Kommune höhere Zuschüsse gewährt, die als „freiwillige Leistungen“ zu bewerten sein werden. Die vorgesehen Mittel des Landes werden nicht ausreichen, um diesen Prozess zu stoppen.

Die Verpflichtung des Landes, ein neues faktorenbasiertes Finanzierungssystem vorzubereiten, ist zwar ambitioniert, es ist allerdings nicht erkennbar, wie und woraus sich dessen Vorteile im Gesamtsystem der Finanzierung der Tageseinrichtungen ergeben sollen. Eine so grundlegende Veränderung der KiBiz-Finanzierung überrascht, da dieser wichtige Punkt nicht Teil der Verabredungen in den Eckpunkten gewesen ist.

Eingruppige Kitas Kritisch wird auch gesehen, dass eingruppige Kitas ab 01. August 2028 keine zusätzliche Förderung mehr erhalten sollen. Ohne diese Förderung ist allerdings die Existenz dieser Einrichtungen bedroht. Davon ist vor allem der ländliche Raum betroffen. In kleineren Ortsteilen hätte die Schließung einer eingruppigen Kita zur Folge, dass weitere Fahrten der Eltern und der Angehörigen zur nächsten Kita erforderlich wären, was nicht akzeptabel ist. Vor allem in Zeiten des demographischen Wandels ist es sinnvoller, weiterhin mit Mitteln des Landes auf diese Einrichtungen zu setzen. ●



BILD: STADT ARNSBERG



BILD: HALFPPOINT - ADOBE STOCK

Mehr Stabilität, mehr Verlässlichkeit – der Referentenentwurf zur KiBiz-Reform

Die geplante KiBiz-Reform soll mit 200 Millionen Euro jährlich mehr finanzielle Stabilität schaffen, die Erzieher-Ausbildung stärken und durch neue Chancen-Kitas gezielt Einrichtungen in sozial herausfordernden Lagen fördern.

Was unsere Kinder früh lernen, prägt ihren ganzen Bildungsweg und legt den Grundstein für ihre Zukunft weit über die Kindheit hinaus. Die frühkindliche Bildung ist daher von elementarer Bedeutung für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Sie schafft die Basis für gesellschaftliche Teilhabe, unabhängig von Elternhaus oder Herkunft. Zugleich leistet sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist damit essenzielle Infrastruktur für den Wohlstand unseres Landes.

Es ist eine gesellschaftliche Errungenschaft, dass der flächendeckende Ausbau der frühkindlichen Bildung in den vergangenen 20 Jahren so stark vorangetrieben worden ist. So lag die Zahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege im Kita-Jahr 2025/2026 bei knapp

760.000 Plätzen. Zum Kindergartenjahr 2014/15 verfügte unser Land noch über rund 565.000 Kita-plätze. Im Jahr 2025 arbeiten in unseren Kitas rund 175.000 Personen. Weit mehr als 80 Prozent arbeiten pädagogisch – unterstützt werden die Fach- und Ergänzungskräfte durch hauswirtschaftlich und technisch Bedienstete.

Herausforderungen der Kitas Zur Analyse gehört auch: Mit den Zuwächsen bei den Plätzen sowie den Fachkräften sind auch die Bedarfe kontinuierlich gestiegen. Heute besuchen immer mehr Kinder immer früher Angebote der Kitas oder der Kindertagespflege. Doch der Fachkräftemangel stellt auch den Bereich der frühkindlichen Bildung vor große Herausforderungen. Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dort-



DIE AUTORIN

Josefine Paul
war bis zum 27. Januar 2026 Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Der Beitrag wurde vor ihrem Rücktritt abgeschlossen.

mund hat im Auftrag meines Hauses im Jahr 2024 erstmals eine auf Nordrhein-Westfalen zugeschnittene Analyse zum Thema Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe erstellt. Die Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass je nach Szenario bis 2030 ein zusätzlicher Personalbedarf im Bereich der Kindertageseinrichtungen zwischen rund 9.000 und 20.000 Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen besteht.

Parallel dazu steigen angesichts einer immer komplexer werdenden Welt und daraus resultierend immer komplexer werdenden Herausforderungen für ein gelingendes Aufwachsen unserer Kinder die Anforderungen an das Personal. Unsere Kitas und die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen benötigen deshalb eine Weiterentwicklung. Diese erreichen wir über eine Reform des Kinderbildungsgesetzes – kurz: KiBiz.

Stabilität sichern Das Ziel dieser KiBiz-Reform: Mehr Stabilität und Verlässlichkeit in der frühkindlichen Bildung. In den vergangenen Monaten hat mein Ministerium in einem partnerschaftlichen Prozess gemeinsam mit den Kommunen sowie den freien und kirchlichen Trägern und weiteren relevanten Akteuren der frühkindlichen Bildung an den Inhalten der Reform gearbeitet. Entstanden ist ein Eckpunktepapier, auf das sich die Beteiligten geeinigt haben. Wir haben darauf aufbauend einen Referentenentwurf vorgelegt, der nun das gewohnte Gesetzgebungsverfahren durchläuft.

Mit dem neuen Gesetz wollen wir mehr Mittel für die Träger bereitstellen. Klar ist, dass der Finanzbedarf in den vergangenen Jahren gestiegen ist. Der Referentenentwurf sieht deshalb eine dauerhafte Finanzstabilisierung des Systems der frühkindlichen Bildung vor. Dafür erhöht das Land die Grundfinanzierung der Träger ab 1. August 2027 um jährlich zusätzlich 200 Millionen Euro, bis die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen grundständig erneuert wird. Für das am 1. August 2026 beginnende Kita-Jahr werden gemäß des Eckpunktepapiers unabhängig davon zusätzlich 200 Millionen Euro pauschal als freiwillige Leistung bereitgestellt. Mit der Einführung des neuen Landeszuschuss – genau: in § 37a „Finanzielle Überbrückung durch das Land“ – gleicht die Landesregierung Personalkostensteigerungen früher als bisher aus und

nimmt zukünftig den durchschnittlichen Landesanteil an



Der Referentenentwurf sieht eine Finanzstabilisierung des Systems der frühkindlichen Bildung vor.

den entstehenden Mehrkosten. So können wir künftig Engpässe der Träger, beispielsweise aufgrund von Tarifsteigerungen, besser abfedern.

Start einer Ausbildungs-offensive Qualität und Verlässlichkeit in der frühkindlichen Bildung erfordern vor allem gut ausgebildete Fachkräfte. Deshalb wollen wir die Ausbildung attraktiver machen und verstärkt unterstützen. Dazu plant die Landesregierung, jährlich mindestens 50 Millionen Euro aus dem KiBiz bereitzustellen. Die praxisintegrierte Ausbildung des Kinderpflegepersonals soll zudem analog zur praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher ins KiBiz aufgenommen werden und gleichzeitig eine höhere Förderung erhalten. Darüber hinaus wird die Praxisanleitung durch zusätzliche Mittel gestärkt. Kurz gesagt: Wir machen die Ausbildung für angehende Erzieherinnen und Erzieher attraktiver.

Sprache eröffnet Chancen Wir setzen auf chancengerechte Bildung – und richten unseren Bedarf noch stärker an den Gegebenheiten vor Ort aus. Der Referentenentwurf sieht eine Fokussierung auf die Sprachbildung vor, wodurch die Teilhabe und Chancengerechtigkeit gerade für Kinder aus Familien mit multiplen Herausforderungen verbessert wird. Konkret soll die Finanzierung der bisher über eine Förderrichtlinie geförderten Sprach-Kitas in das Kinderbildungsgesetz überführt und gemeinsam mit den plusKITAs vereinheitlicht werden. Wir stellen damit sicher, dass die Mittel und die Fachkräfte der bewährten Sprach-Kitas dauerhaft und gesetzlich verankert im System verblei-



BILD: SHAHZAIB - ADOBE STOCK

ben. Dadurch sollen gerade für Kinder mit besonderen Herausforderungen die Voraussetzungen für eine frühkindliche Sprachbildung „aus einer Hand“ geschaffen werden.

Unsere Überzeugung ist, dass wir Einrichtungen in besonders herausfordernden Sozialräumen noch gezielter fördern müssen. Deshalb schaffen wir in Nordrhein-Westfalen das neue Modell der Chancen-Kitas. Es geht darum, gerechte Bildungschancen für alle Kinder zu erreichen – unabhängig von Herkunft, Sprache oder sozioökonomischen Status. Die Chancen-Kitas verbinden Sprachbildung, die Stärkung sozialer Teilhabe, Elternberatung und Netzwerkarbeit unter einem Dach. Wir bündeln so noch stärker personelle und finanzielle Ressourcen und setzen bedarfsgerechte Schwerpunkte, wie bei der Sprachbildung. Die Auswahl der Chancen-Kitas erfolgt über den Kitasozialindex, den wir als erstes Bundesland bis Mitte 2026 entwickeln werden. Der Kitasozialindex orientiert sich an Sozialraumdaten – ähnlich wie der Schulsozialindex. So stellen wir sicher, dass die Förderung des Landes dort ankommt, wo der Bedarf besonders groß ist.

Flexible Strukturen Wir schaffen Verlässlichkeit durch mehr Optionen und Flexibilität für die Träger. Der Einsatz von Personal, die Betreuungszeiten und die Gruppen sollen noch besser aufeinander abgestimmt sein, also künftig noch passgenauer organisiert werden können, um mehr Verlässlichkeit im System der frühkindlichen Bildung zu garantieren. Die Träger erhalten daher künftig die Möglichkeit, eigenverantwortlich innerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung Kern- und Randzeiten zu definieren. Durch die Einführung einer Kernzeit und vor oder nach dieser liegenden Randzeiten soll es möglich sein, das pädagogische Personal – orientiert an den örtlichen und situativen Gegebenheiten – flexibler einzusetzen. Denn jede Person, die Kinder in Nordrhein-Westfalen betreut, hat eine pädagogische Aus- oder Weiterbildung und ist dazu qualifiziert, Kinder beispielsweise in den Bring-, Hol- und Freispiel-Zeiten pädagogisch zu begleiten. Das gilt für Fachkräfte und auch für Ergänzungskräfte, die ein elementar wichtiger und professioneller Teil der frühkindlichen Bildung in Nordrhein-Westfalen sind. Das wird dazu beitragen, mehr Verlässlichkeit und gute pädagogische Qualität auch in Zeiten des Fachkräftemangels zu gewährleisten. In der Kernzeit soll die bewährte Zusammensetzung des pädagogischen Personals in den unterschiedlichen Gruppenformen bestehen bleiben.

Wir sind davon überzeugt, dass die vorgelegte Reform des Kinderbildungsgesetzes – getragen durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure der frühkindlichen Bildung – ihre Wirkung entfalten kann und für mehr Stabilität und Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung sorgen wird. ●

Der Städte- und Gemeindebund NRW trauert um Ehrenpräsident Roland Schäfer

Mit dem Tod von Roland Schäfer am 1. Januar 2026 verliert nicht nur die Stadt Bergkamen eine prägende Gestalt, sondern ganz Nordrhein-Westfalen und Deutschland einen der profiliertesten Verfechter der kommunalen Selbstverwaltung.

1989 kam Schäfer als Stadtdirektor nach Bergkamen, 1998 wählte ihn der Rat zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister. Ab 1999 wurde Schäfer viermal in Folge direkt von den Bürgerinnen und Bürgern Bergkamens zu ihrem Bürgermeister gewählt. In mehr als 30 Jahren an der Stadtspitze bewältigte er den schwierigen Strukturwandel nach dem Ende des Bergbaus. Projekte wie die „Marina Rünthe“ oder die Vision der „Wasserstadt Aden“ tragen seine Handschrift. Er setzte die Kommunalisierung der Versorgung mit Strom, Erdgas, Fernwärme, Telekommunikation und Trinkwasser durch die Gründung interkommunaler Stadtwerke um und wertete alte Zechensiedlungen durch umfassende Sanierungen auf.

Roland Schäfer wirkte weit über die Stadtgrenzen Bergkamens hinaus. Als Präsident und erster Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vertrat er mehr als zwei Jahrzehnte lang die Interessen der Kommunen gegenüber Land, Bund und Europa. So war Roland Schäfer 2004 an der Gründung der „Weltunion der Kommunen“ intensiv beteiligt und viele Jahre als Mitglied in ihrer Generalversammlung aktiv.

Er war ein Experte, der in Brüssel ebenso Gehör fand wie in Berlin oder Düsseldorf. Leidenschaftlich setzte er sich für die Städte und Gemeinden ein und trug maßgeblich dazu bei, dass ihre Belange auf Landes- und Bundesebene Gehör fanden. In Würdigung seiner 30 Jahre umfassenden tatkräftigen Mitwirkung, davon mehr als 20 Jahre ununterbrochen in Spitzenpositionen, ernannte der Städte- und Gemeindebund NRW Roland Schäfer im Mai 2021 zum Ehrenpräsidenten.

Sein plötzlicher Tod am Neujahrstag hat uns sehr getroffen. Wir verabschieden uns von einem großen Kommunalpolitiker, der sein Leben mit voller Leidenschaft dem Gemeinwohl gewidmet hat. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen. Die kommunale Gemeinschaft und der Städte- und Gemeindebund NRW werden Roland Schäfer ein ehrendes Andenken bewahren. ●



Warum kleine Jugendämter im Kinderschutz unverzichtbar sind

Lokales Wissen, kurze Wege und stabile Netzwerke: Stadtjugendämter wie Soest beweisen, dass Nähe und Vernetzung im Kinderschutz oft mehr zählen als die Größe einer Verwaltungseinheit.



DER AUTOR

Jörg Gawollek ist Jugendamtsleiter der Stadt Soest

Die Diskussion um die Zukunft kleinerer Jugendämter in Nordrhein-Westfalen und die jüngsten Änderungen im Landeskindereschutzgesetz beziehungsweise Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) erwecken den Eindruck, dass kleine Stadtjugendämter strukturell nicht mehr in der Lage sind, Kinderschutz und Jugendhilfe auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten. Diese Annahme wird jedoch durch die praktische Realität vieler Stadtjugendämter – darunter auch Soest – klar widerlegt. Nicht die Größe einer Verwaltungseinheit entscheidet über Qualität, sondern ihre Struktur, ihre Steuerungsfähigkeit, ihre Vernetzung und ihr lokales Wissen und ein klares Bekenntnis zur Jugendhilfe in eigener Verantwortung.

Kommunale Nähe Stadtjugendämter wie Soest profitieren von einer in Kreisstrukturen kaum erreichbaren räumlichen und organisatorischen Verdichtung aller relevanten Akteure. Bürgermeister, Verwaltungsvorstand, Ratsfraktionen, Schulverwaltung, Stadtplanung, Baubehörde, Sozialplanung, Migrationsarbeit sowie zahlreiche Vereine und Verbände: Sie alle arbeiten im unmittelbaren Umfeld zusammen. Diese Nähe ermöglicht nicht nur informelle Abstimmungen, die in der kommunalen Jugendhilfeplanung aber auch im Kinderschutz besonders wichtig sind, sondern auch ein tiefes Verständnis für stadtteilbezogene Problemlagen. In Soest können Entscheidungen – etwa zur Gefährdungseinschätzung, zu besonderen Bedarfen wie der Kindertagesbetreuung oder zur strategischen Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und den präventiven Angeboten der Frühen Hilfen schnell, zielgerichtet und mit allen relevanten Informationen getroffen werden. Wo Kreisjugendämter oft zwischen vielen kommunalen Interessen vermitteln müssen, kann ein Stadtjugendamt die Linie einer einzigen Kommune verfolgen und so deutlich wirkungsvoller agieren.

Detailwissen als Qualitätsgarant In der Jugendhilfe ist die genaue Kenntnis des lokalen Umfelds ein entscheidender Faktor. Stadtjugendämter kennen die Sozialräume, die Lebenslagen, die Entwicklungen in den Quartieren und die informellen Netzwerke vor Ort. Dieses genaue Lagebild lässt sich in einem

Kreisjugendamt nur schwer abbilden. Zwar verfügen Kreise über größere Spezialisierungseinheiten, doch ihnen fehlt oft das lokale Detailwissen, das im Kinderschutz notwendig ist, um Risiken frühzeitig zu erkennen.

Zudem hat ein Stadtjugendamt direkten Zugriff auf: Einwohner- und Sozialdaten, Stadtentwicklungsplannungen, bauliche Entwicklungsprojekte, schulische Bedarfsplanungen, lokale Vereinsszenen, Jugendkulturen und Präventionsstrukturen.

Diese Daten fließen in Soest unmittelbar in die Jugendhilfeplanung, die Risikoeinschätzung und die strategische Steuerung ein. Ein Kreisjugendamt hingegen muss vergleichbare Informationen pro Kom-



BILD: DRAGONIMAGES - ADOBE STOCK

mune einzeln anfordern, auswerten und für mehr als zehn bis 15 Gemeinden strukturieren – ein erheblicher Aufwand, der notwendigerweise zu Verzögerungen und Informationsverlusten führt.

Netzwerke als Erfolgsfaktor Kinderschutz ist dann besonders wirksam, wenn alle relevanten Akteure schnell reagieren können und sich gegenseitig kennen. In Soest existieren seit vielen Jahren stabile Netzwerke zwischen Jugendamt, Schulen, Kitas, Gesundheitsdiensten, Familienzentren, Polizei, Beratungsstellen und freien Trägern. Diese enge Kooperationskultur ist das Ergebnis kontinuierlicher Pflege und persönlicher Präsenz in der Stadtgesellschaft. Stadtjugendämter profitieren zudem von: leichter Erreichbarkeit für Familien, niedrigen Zugangshürden, persönlicher Bekanntheit der Fachkräfte, schnellem Informationsfluss zwischen Ämtern und Trägern, kurzen Wegen zwischen Verwaltungsspitze und operativen Diensten.

Vor allem bei Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sind kurze Kommunikationslinien und Ortskenntnis entscheidend. Sie ermöglichen schnelle, angemessene und verantwortungsvolle Entscheidungen – ohne die Trägheit, die große Verwaltungsapparate mit sich bringen.



Kinderschutz ist dann besonders wirksam, wenn alle relevanten Akteure sich gegenseitig kennen.

Personelle Kontinuität Kleinere Jugendämter weisen häufig eine bemerkenswerte personelle Stabilität auf. Auch in Soest sind die Fachkräfte oft über Jahre im selben Sozialraum tätig und kennen die Familien, Nachbarschaften und Unterstützungsstrukturen umfassend. Diese Kontinuität schafft Vertrauen und ist ein zentraler Faktor im Kinderschutz und in der Jugendhilfe allgemein.

Während große Strukturen mit anonymisierten Prozessen oder häufigen Zuständigkeitswechseln zu kämpfen haben, können Stadtjugendämter wie Soest beständige Beziehungen, Verantwortungsbewusstsein und multiprofessionelle Zusammenarbeit auf Augenhöhe gewährleisten.

Kreisjugendämter: Vor- und Nachteile Natürlich ist es richtig, dass Kreisjugendämter aufgrund größerer Einheiten häufiger spezialisierte Dienste, interne Qualitätssicherung und umfangreiche Steuerungsinstrumente vorhalten können. Diese Ressourcen sind wertvoll und bereichern die Landschaft der Jugendhilfe.

Doch ihre strukturelle Ausgangslage bringt auch Nachteile mit sich: fehlende spontane Nähe zu Entscheidern, langwierige Abstimmungsprozesse zwischen vielen Gemeinden, heterogene politische Mehrheiten, geringere Kenntnis lokaler Dynamiken, komplizierte Datenlagen.

Ein Stadtjugendamt kann dagegen schnell, pragmatisch und bedarfsorientiert handeln.

Stadtjugendämter sind unverzichtbar Die Diskussion um die Größe von Jugendämtern sollte weniger ideologisch geführt werden. Die Leistungsfähigkeit eines Jugendamtes hängt maßgeblich davon ab, wie gut es vernetzt ist, wie gut es sein lokales Wissen nutzt und wie schnell es handeln kann. In all diesen Punkten besitzen Stadtjugendämter wie Soest deutliche strukturelle Vorteile.

Sie arbeiten bürgernah, fachlich fundiert und in enger Abstimmung mit der kommunalen Familie. Vor allem im Kinderschutz ist diese Nähe nicht nur hilfreich, sondern entscheidend.

Stadtjugendämter sind keine Verwaltungseinheiten zweiter Klasse – sie sind starke, fachlich hochqualifizierte und lokal unersetzliche Säulen des Kinderschutzes und der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen. ●

Jugendbeteiligung trotz schwieriger Haushaltslage

Leere Kassen müssen Jugendbeteiligung nicht verhindern. Wer Jugendliche direkt in laufende Bauprojekte einbindet, erzielt bessere Ergebnisse – ohne Zeitverlust und mit mehr Wirksamkeit.

Die Haushaltslage in den Kommunen ist schwierig. Das gilt für Städte genauso wie für Gemeinden in NRW. Das macht auch vor der Jugendbeteiligung nicht halt. Dort, wo heute noch wenig oder keine Jugendbeteiligung existiert, wird das Thema oft zurückgestellt. Man scheut im Lichte der begrenzten Mittel neue Aufgaben und Aufwände, aber vor allem Wünsche, die man dann nicht erfüllen kann. Allerdings muss das nicht sein, denn Jugendbeteiligung muss nicht immer neue Wünsche wecken, sondern kann auch in laufende Planungen eingebaut werden. "Ich will ein Jugendhaus bauen und hunderte Jugendliche sollen mit mir planen", so lautete der Wunsch eines Baudezernenten, den er 2013 an uns heran trug. Das Schöne: Er meinte das nicht irgendwie abstrakt, sondern ganz konkret. Sein Traum waren Jugendliche, die sich über Pläne beugen, die Details mit ihm beraten, die sogar Entscheidungen im Wettbewerb zwischen architektonischen Entwürfen mit ihm gemeinsam treffen. Entstanden ist daraus ein neues Bauverfahren für kooperative Vergabeverfahren, bei denen hunderte junge Menschen direkt an der Qualifizierung von Entwürfen mitwirken und sich in die Entscheidungsfindung einbringen können. Das Jugendhaus, das damals geplant wurde, steht nun schon einige Jahre und erfreut sich sehr großer Beliebtheit. Es ist ein ganz besonderes Stück Architektur geworden - ein Haus, das ganz anders wurde, als Erwachsene es sich ausgedacht hätten und genau deshalb besonders gut für Jugendliche funktioniert.

Beteiligung und Planung Was wir 2013 im württembergischen Biberach begonnen haben, das haben wir seither in vielen Städten und Gemeinden umgesetzt und weiterentwickelt. Wir kreuzen Jugendbeteiligung und Planungs- und Vergabeverfahren so, dass kein Zeitverlust entsteht und gleichzeitig die Jugendlichen unmittelbare Wirksamkeit erfahren. Was die Jugendlichen

sagen, das fließt direkt in einen laufenden Prozess ein und man kann die Veränderung erkennen. Genau so soll Jugendbeteiligung sein und sie gelingt besonders gut, wenn zwischen Beteiligung und Planung nicht Jahre vergehen, sondern sie zeitgleich passieren.

Auch in Nordrhein-Westfalen hat sich diese Art des Planens mit Jugendlichen mittlerweile etabliert. Zuletzt im Jahr 2025 haben wir gemeinsam mit NRW. URBAN und der Stadt Eschweiler eine Planung mit Jugendbeteiligung so verschränkt, so dass mehr als 1.000 Jugendliche in der Stadt direkt an der Planung mitwirken konnten. Dabei setzen wir auf eine Mischung aus Online- und Offline-Verfahren. Wir treffen die Jugendlichen in ihren Schulklassen, befragen sie und motivieren sie, in digitalen Kanälen auch im weiteren Planungsverlauf an den Projektdetails mitzuwirken. Auf diese Weise wurden schon Jugendhäuser, Plätze, Stadtteile und Schulen gemeinsam mit Jugendlichen geplant. Die pädagogisch so wertvolle Selbstwirksamkeitserfahrung entsteht durch die Realisierung des Projektes selbst und gleichzeitig steigt die positive Identifikation der Jugendlichen mit ihrer Stadt und ihren Bauprojekten.

Kompromissbereite Jugendliche Das Besondere an der Idee des kooperativen Bauens mit Jugendlichen ist, dass sie eine klare Rechtsgrundlage hat. Paragraph drei des Bundesbaugesetzbuches regelt, dass auch Kinder und Jugendliche an der Planung zu beteiligen sind. Es fehlt oft an Know-how, wie man das macht und wie es gelingen kann. Dabei zeigt die Erfahrung aus der Praxis, dass vor allem Jugendliche eine ganz fantastische Gruppe sind, um sie bei Bauprojekten zu beteiligen. Denn Jugendliche sind die Kompromissfähigkeit im Alltag sehr viel stärker gewohnt als Erwachsene. Jugendliche müssen alles verhandeln: Wie lange sie abends draußen bleiben dürfen, wie viel Taschengeld sie bekommen, wohin die Klassenfahrt geht. Gleichzeitig



DER AUTOR

Erik Flügge ist Geschäftsführer der SQUIRREL & NUTS dialog GmbH in Köln



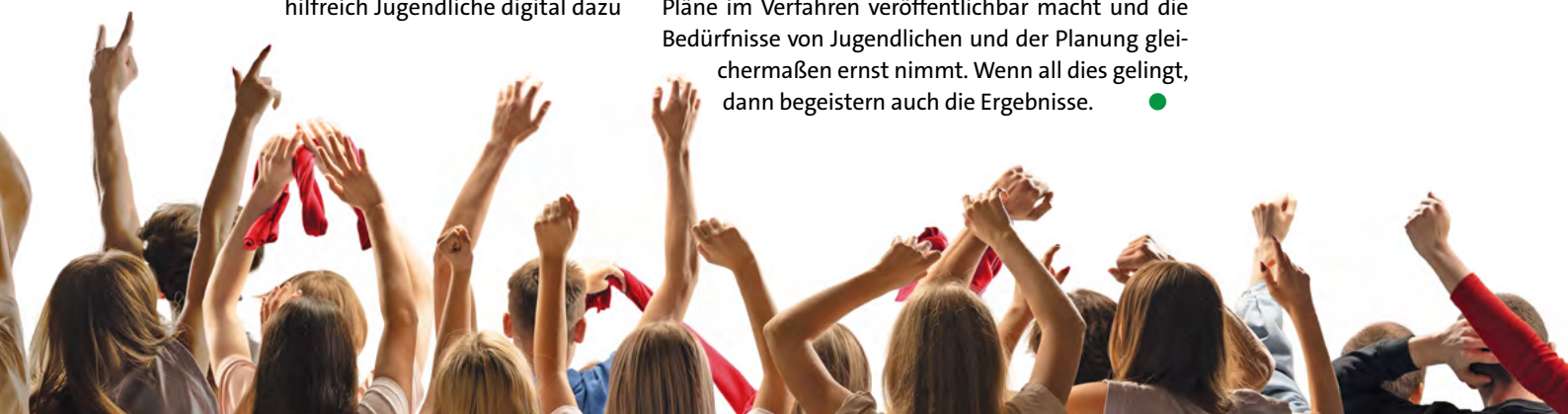


sind Jugendliche ständig Regelwerken unterworfen, die sie selbst nicht beeinflussen können: die Regeln im Elternhaus, die Regeln in der Schule, der Jugendschutz. All das schafft eine innere Haltung, die ziemlich genau zu den Rahmenbedingungen des Bauens passt. Nicht alles kann man ändern, man muss die Gesetze des Staates genauso ernst nehmen wie die der Statik, man kann sich nicht alles leisten und nicht immer ist alles möglich. Für Jugendliche ist das völlig normal und sie sind in konstruktiven Dialogen gerne bereit, zu überlegen, an welcher Stelle man nun Abstriche miteinander machen will, um einen Wunsch im Bauprojekt zu realisieren.

Praxis schlägt Theorie All das macht Bauverwaltungen genauso wie Menschen in der Jugendarbeit große Freude, wenn es gut gemacht ist. Denn die Voraussetzung für den Erfolg ist, dass man sich genau in das entsprechende Planungs- oder Vergabeverfahren einarbeitet. Man muss verstehen, welche Schritte aufeinander folgen und welche Fragen man stellen muss, so dass man Antworten bekommt, die verwendet werden können. Um das an einem kleinen Beispiel zu verdeutlichen. Wenn man weiß, dass Planungsbüros an Treppen arbeiten, dann ist es sehr hilfreich Jugendliche digital dazu

zu befragen, wie sie Treppen nutzen. Denn im Gegensatz zu Erwachsenen sitzen Jugendliche sehr viel häufiger auf diesen als zu gehen. Und wenn Jugendliche dann den Wunsch nach einer Wendeltreppe äußern, weil man auf diesen besonders gut sitzen kann, dann ist wiederum die Rückmeldung aus der Planung spannend, dass eine Wendeltreppe nicht als Fluchtweg gilt und man jetzt abwägen muss, ob die Wendeltreppe so wichtig ist, dass es sich dafür lohnt eine dritte Treppe zu haben oder diese eben verzichtbar ist. Genau das sind die Fragen, bei denen Jugendliche und Planungsbüros ernsthaft miteinander diskutieren können und bei denen die Jugendlichen ernst genommen werden. Im konkreten Fall übrigens votierten die Jugendlichen gegen die selbst vorgeschlagene Wendeltreppe, denn diese verbrauchte dann doch zu viel Platz in den Augen der Jugendlichen, nachdem sie den Brandschutz und seine Bestimmungen kennengelernt hatten.

Zentral für den Erfolg dieser Formate ist das Zusammenspiel der Ämter. Jugendamt, Bauamt und Rechtsamt müssen zusammenarbeiten, denn diese Form der Jugendbeteiligung gelingt nur, wenn man Verträge im Vergabeverfahren klug aufsetzt, wenn man Pläne im Verfahren veröffentlichbar macht und die Bedürfnisse von Jugendlichen und der Planung gleichermaßen ernst nimmt. Wenn all dies gelingt, dann begeistern auch die Ergebnisse. ●



KiBiz-Reform: Flexibilisierung mit Augenmaß

Die KiBiz-Reform soll Kitas in Nordrhein-Westfalen mehr Stabilität bringen. Doch Flexibilisierung darf nicht zu einer Verschlechterung der Förderung führen, mahnt der Landeselternbeirat.

Aktuell ist die Kindertagesbetreuung in NRW geprägt von häufigen Personalausfällen, hohen Fachkräftebedarfen und damit verbundenen Notbetreuungssituationen. Dies dauert bereits seit einigen Jahren an und wird von Familien als äußerst belastend empfunden, da die Organisation des Familienalltages sowie alltäglicher Verpflichtungen deutlich erschwert wird.

Erst im vergangenen Sommer wurde erneut aufgezeigt, dass ohne weitere Maßnahmen keine kurzfristige Besserung zu erwarten ist. Ein kontinuierlicher Rückgang der Ausbildungsanfänger, hohe Quoten in den Ausbildungsabbrüchen und der Wegfall eines Abiturjahrgangs im Jahr 2026 (Rückkehr von G8 zu G9) lassen eine weiterhin angespannte Lage erwarten.

Von einer Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) versprechen sich Eltern wieder mehr Stabilität im Betreuungsalltag, eine bessere Fachkraft-Kind-Relation und eine höhere Bildungsqualität.

Der Spielraum in der Gesetzgebung dürfte jedoch gering sein. Auch ein deutliches Mehr an finanziellen Mitteln kann die Mangelsituation am Arbeitsmarkt nicht aufwiegen. Wohl aber kann die angekündigte KiBiz-Reform dazu beitragen, die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, was wiederum einen Effekt auf Ausbildungsabbrüche, Berufsausstiege, krankheitsbedingte Fehltage etc. haben kann.

Kritik der Eltern Das im September 2025 von der Landesregierung verkündete „Eckpunktepapier“ wird aus Elternperspektive differenziert bewertet. Die Flexibilisierung des Personaleinsatzes (Kern-/Randzeiten) wird kritisch gesehen. Die vorgesehene Mindestkernzeit von 25 Wochenstunden erscheint deutlich zu gering. Aus Elternperspektive ist eine Unterscheidung in Kern- und Randzeiten mit unterschiedlicher Personalausstattung zwar denkbar. Die Kernzeit sollte jedoch mindestens 35 Wochenstunden betragen, um einen klaren Bildungsschwerpunkt zu erhalten. Bezieht man den durchschnittlichen Beschäftigungsumfang in der frühen Bildung (32,5 Std./Woche) ein, erscheint dies eine realistische Forde-



DIE AUTORIN

Daniela Heimann ist ehrenamtliche Vorsitzende und Sprecherin im Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

rung. Eltern erwarten, dass im gesetzlichen Kontext das Fachkräftegebot weiterhin hochgehalten und der aktuelle Fachkräftemangel nicht für perspektivische Verschlechterungen in gesetzlichen Regelungen genutzt wird. Hier wären eher temporäre Öffnungen der Personalverordnung oder ähnliches denkbar, um eine Flexibilisierung umzusetzen.

Fehlende Mindeststandards Ebenfalls kritisch eingeordnet wird die im Eckpunktepapier skizzierte Flexibilisierung der Gruppengrößen. In der Vergangenheit wurden Überbelegungen in der Kindertagesbetreuung zum Teil stark genutzt, um den Platzbedarf zu decken. Dies geschah bereits während der regulären Bedarfsplanung, nicht erst bei auftretenden Härtefällen. In der jetzigen Zeit, in welcher bereits über rückläufige Geburtenraten und Kinderzahlen diskutiert wird, sollten Überbelegungsmöglichkeiten abgebaut werden, um die Fachkraft-Kind-Relation perspektivisch zu verbessern und den Alltag der Kinder und Fachkräfte zu entspannen. Eine ausgeweitete Überbelegungsmöglichkeit führt aus Elternsicht eher dazu, dass einzelne Einrichtungen und/oder Kindertagespflegen aus der Landschaft der Kindertagesbetreuung verschwinden und die Belegung verbleibender Einrichtungen unverändert hoch bleibt.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um Gruppengrößen, Freihaltungen und Überbelegungen fordern Eltern auch eine längst überfällige Definition räumlicher Mindeststandards. Zwar geben die „Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen“ des Landschaftsverbandes Rheinland einen gewünschten Rahmen vor. In der Praxis weicht die Umsetzung in Einrichtungen jedoch stark voneinander ab. Eine Erhöhung der empfohlenen m²/Kind sowie Mindestvorgaben zur Anzahl von Differenzierungs-/Mehrzweckräumen je Kind ist



BILD: NIMITO - ADOBE STOCK

notwendig und sollte verbindlich für neue Einrichtungen festgelegt werden.

Flexiblere Buchungszeiten Positiv bewertet der Landeselternbeirat (LEB) NRW die angedachte Steuerung der wöchentlichen Betreuungszeit, die mit Fünf-Stunden-Schritten deutlich flexibler ausgestaltet werden soll. In der Vergangenheit wurde immer wieder kritisiert, dass die starren Zehn-Stunden-Schritte in den Buchungsumfängen zu Überbuchungen führen, gerade wenn Öffnungszeiten in Einrichtungen als feste Blockzeiten angeboten werden. Die künftige Abstufung in Fünf-Stunden-Schritte und erwartete Anpassungen in Elternbeiträgen führen zu einer verbesserten Vereinbarkeit und zu finanzieller Entlastung von Familien. Chancen für die Kindertagesbetreuung sieht der LEB auch in der Bereitstellung von Sondervermö-

gen, Überbrückungsmitteln und der Optimierung von Sonderförderungen. Eine erhöhte Förderung aus Landesmitteln hat Signalwirkung und kann die Fachkräftegewinnung und -bindung positiv beeinflussen. Ebenso wird die angestrebte Richtung weg von Mehrfachförderungen einzelner Einrichtungen hin zu neuen Fördertöpfen, die allen Einrichtungen offenstehen, die Chancengerechtigkeit aller Kinder erhöhen.

Schließlich wird die Entbürokratisierung (zum Beispiel vereinfachte Dokumentationspflichten) als positives Signal gewertet. Hier braucht es Empfehlungen für eine schlanke, aussagekräftige Bildungsdokumentation, welche niederschwellig an Eltern herangetragen werden kann, um Talente und Förderbedarfe gezielt zu besprechen. Ebenso sollte die Dokumentation für den Übergang in die Schuleingangsphase nutzbar gemacht werden. Vor allem in Fällen mit Förderbedarfen stehen Eltern aktuell oft vor der Hürde, dass keine nahtlose Begleitung/Förderung von Kindern stattfinden kann, was wiederum die Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder negativ beeinflusst.

Hohe Erwartungen Abschließend lässt sich festhalten, dass Eltern hohe Erwartungen an die KiBiz-Reform haben. Neben einem Zugewinn an Stabilität wird vor allem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und alltäglichen Pflichten sowie eine höhere Chancengerechtigkeit der Kinder erwartet. Eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes stellt für Eltern eine mögliche Maßnahme zur Überwindung des akuten Fachkraftbedarfes dar, dies sollte jedoch in ergänzenden Verordnungen normiert werden. Eine Festschreibung im KiBiz birgt die Gefahr, dass die Fachkraft-Kind-Relation und damit die Bildungsqualität perspektivisch absinkt. ●

Konstruktiver Austausch zwischen komba NRW und StGB NRW

Kurz vor dem Jahreswechsel haben Frank Meyers (2.v.r.), Landesvorsitzender der komba Gewerkschaft, sowie Eckhard Schwill (r.), komba-Bundesjustiziar, die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW in Düsseldorf besucht. Im Gespräch mit Geschäftsführer Andreas Wohland (l.) und Referentin Sarah-Vanessa Hanslik ging es um aktuelle Fragen aus dem Beamten- und Kommunalrecht, etwa zur Besoldung sowie Arbeits- und Dienstzeitregelungen. Weiterer Schwerpunkt war die schlechte Finanzlage der Kommunen. Beide Seiten unterstrichen die Bedeutung des Konnexitätsprinzips. Auch die Novelle des Ordnungsbehördengesetzes wurde diskutiert. Dabei waren beide Seiten sich einig, dass eine Stärkung der kommunalen Ordnungsbehörden sinnvoll, der breite Aufgabenkatalog aber nur mit ausreichenden und flexibel einsetzbaren Ressourcen sowie im Rahmen der bewährten Ordnungspartnerschaft mit der Polizei umsetzbar sein wird.



BILD: STGB



Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung: Herausforderungen für Kommunen

Die Landesregierung hat beim Ausbau der offenen Ganztagschulen auf ein Ausführungsgesetz verzichtet. Die gewaltigen Kosten und Probleme überlässt sie damit den Städten und Gemeinden.

Nach § 24 Abs. 4 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in neuer Fassung hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, wobei der Anspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt gilt. Der Anspruch besteht an Werktagen von Montag bis Freitag im Umfang von acht Stunden täglich – grundsätzlich auch in den Schulferien.

Erklärtes Ziel des Bundesgesetzgebers war es, allen Familien eine verlässliche Betreuung zu ermöglichen und gleichzeitig Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder zu verbessern.

Situation in NRW In Nordrhein-Westfalen verfügen aktuell rund 96 Prozent der Grundschulen über ein Ganztagsangebot, insbesondere in Form des offenen Ganztags. Dennoch bestehen erhebliche regionale Unterschiede sowohl beim Platzangebot als auch bei der Nachfrage. Der Anteil der Grundschülerinnen und Grundschüler, die an einem Ganztagsangebot teilnehmen, schwankt landesweit stark zwischen 30 und 80 Prozent. Generell lässt sich sagen,

dass der Wert im ländlichen Raum häufig unter dem Landesdurchschnitt liegt, welcher aktuell bei gut 50 Prozent liegt. Dieser Mittelwert ist in den letzten Jahren stetig angestiegen: So lag dieser im Schuljahr 2013/2014 noch bei rund 39 Prozent.

Künftig, das heißt insbesondere mit Beginn des Rechtsanspruchs, geht die Landesregierung davon aus, dass im Landesmittel etwa 80 Prozent der Grundschülerinnen und Grundschüler einen OGS-Platz benötigen werden.

Während in vielen Regionen schon eine gute Versorgung gewährleistet werden kann, reichen in anderen Regionen die Kapazitäten aufgrund vielfältiger Herausforderungen noch nicht aus, um die Nachfrage vollständig zu bedienen.

Fehlende Mittel Ein unzureichender finanzieller Ausgleich für die Belastungen, die mit der Einrichtung, dem Ausbau und dem Betrieb von Ganztageinrichtungen einhergehen, ist ein zentraler Grund, weshalb die Kommunen die Nachfrage in Teilen noch nicht vollständig bedienen können.

Das Land NRW hat sich dazu entschieden, auf ein Landesausführungsgesetz zu verzichten, welches die Zuständigkeiten beim OGS-Ausbau klar zugewiesen hätte und entsprechende konnexitätsrechtliche Ausgleichsverpflichtungen des Landes an die Kom-



DIE AUTORIN

Cora Ehlert ist Referentin für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

munen zur Folge gehabt hätte. Dass dies nicht geschieht, hat für große Verunsicherung und Unverständnis in der kommunalen Landschaft gesorgt. Vielmehr beschränkt sich das Land auf Regelungen im Erlasswege (insbesondere Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primärbereich“) und überlässt der kommunalen Ebene damit nicht nur die milliarden schwere Finanzierungslast, sondern auch die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen.

Ob dieses Vorgehen des Landes – namentlich der Verzicht auf ein Landesausführungsgesetz und damit die Umgehung konnexitätsrechtlicher Ausgleichsverpflichtungen – rechtmäßig ist, wird derzeit durch eine Vielzahl von Kommunen mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes NRW vor den zuständigen Verwaltungsgerichten überprüft. Wann mit einer Entscheidung der Gerichte zu rechnen sein wird, ist derzeit noch unklar.

Fehlende Ferienbetreuung Vor besondere Herausforderungen stellt die Kommunen die Bereitstellung von Ganztags-Betreuungsangeboten in den Schulferien. Da das Land NRW bislang keine gesetzliche Schließzeitenregelung in den Ferien erlassen hat, sind Ganztagsbetreuungsangebote nach aktuellem Stand durchgängig in den Ferien vorzuhalten, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Dies stellt die Kommunen vor eine organisatorische Mammutaufgabe, da das Personal in den Ferien nicht in gewohntem Maße zur Verfügung steht. Kommunen fordern daher dringend, die bislang in der kommunalen Praxis verbreitete Schließzeit von meist vier Wochen weiterhin fortführen zu können.

Hier kann auch eine mögliche bundesgesetzliche Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII (Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien) nicht oder nur sehr bedingt zur Entspannung der Situation beitragen. Angebote der Jugendarbeit können allenfalls partiell einzelne Lücken füllen, beseitigen jedoch nicht das grundsätzliche Problem.

Infrastruktureller Ausbau Eine weitere hohe Herausforderung in den Kommunen ist der infrastrukturelle Ausbau von Schulen – das heißt Aus- und Umbaumaßnahmen von Schulgebäuden, um sie für Angebote des offenen Ganztags fit zu machen und ein adäquates Lern- und Aufenthaltsumfeld im Mittags- und Nachmittagsbereich zu schaffen. Das sogenannte Investitionsprogramm des Landes, welches Schulträger bei infrastrukturellen Maßnahmen unterstützt hat, umfasste ein Investitionsvolumen in Höhe von 892 Millionen Euro. In einem Verfahren, in dem noch Restmittel in Höhe von rund 28,4 Millionen Euro zur Verfügung standen, wurden von den Schulträgern insgesamt 362 Anträge mit einem

Verwaltungsbezirk	Anteil in Prozent
Land Nordrhein-Westfalen	52,7
Krfr. Stadt Düsseldorf	72,3
Krfr. Stadt Duisburg	40,9
Krfr. Stadt Essen	53,3
Krfr. Stadt Krefeld	42,2
Krfr. Stadt Mönchengladbach	32,0
Krfr. Stadt Mülheim an der Ruhr	45,9
Krfr. Stadt Oberhausen	78,9
Krfr. Stadt Remscheid	48,2
Krfr. Stadt Solingen	43,6
Krfr. Stadt Wuppertal	38,8
Kreis Kleve	48,9
Kreis Mettmann	62,2
Rhein-Kreis Neuss	60,2
Kreis Viersen	45,4
Kreis Wesel	53,6
Krfr. Stadt Bonn	71,6
Krfr. Stadt Köln	82,6
Krfr. Stadt Leverkusen	79,6
Städteregion Aachen	65,4
Kreis Düren	38,6
Rhein-Erft-Kreis	64,3
Kreis Euskirchen	41,9
Kreis Heinsberg	51,7
Oberbergischer Kreis	38,1
Rheinisch-Bergischer Kreis	66,6
Rhein-Sieg-Kreis	55,6
Krfr. Stadt Bottrop	73,3
Krfr. Stadt Gelsenkirchen	32,7
Krfr. Stadt Münster	75,0
Kreis Borken	31,7
Kreis Coesfeld	39,3
Kreis Recklinghausen	51,2
Kreis Steinfurt	40,3
Kreis Warendorf	40,4
Krfr. Stadt Bielefeld	62,1
Kreis Gütersloh	46,6
Kreis Herford	59,1
Kreis Höxter	32,6
Kreis Lippe	42,2
Kreis Minden-Lübbecke	56,1
Kreis Paderborn	49,8
Krfr. Stadt Bochum	51,5
Krfr. Stadt Dortmund	60,1
Krfr. Stadt Hagen	40,4
Krfr. Stadt Hamm	52,9
Krfr. Stadt Herne	50,7
Ennepe-Ruhr-Kreis	48,2
Hochsauerlandkreis	31,9
Märkischer Kreis	38,0
Kreis Olpe	31,6
Kreis Siegen-Wittgenstein	31,9
Kreis Soest	33,9
Kreis Unna	49,1

Anteil an Grundschülerinnen und -schülern, die am offenen oder gebundenen Ganztag an Schulen in NRW teilnehmen (Kreisergebnisse)

QUELLE: IT NRW

Anzahl und Anteil gegenüber Inanspruchnahme im Jahr 2023/2024 in Prozent*

Gebiet	Inanspruchnahme 2023/ 2024	Zusätzlicher Platzbedarf 2026/2027				Zusätzlicher Platzbedarf 2029/2030			
		konstanter Elternbedarf		steigender Elternbedarf		konstanter Elternbedarf		steigender Elternbedarf	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Baden-Württemberg	219.000	+32.000	+14,5	+51.000	+23,5	+39.000	+17,9	+67.000	+30,3
Bayern	177.000	+42.000	+23,9	+57.000	+32,4	+55.000	+31,0	+76.000	+42,9
Berlin	125.000	0	+0,3	+6.000	+4,9	-4.000	-3,5	+4.000	+3,1
Brandenburg	86.000	-3.000	-3,2	+3.000	+3,4	-11.000	-13,3	-3.000	-3,9
Bremen	16.000	+3.000	+18,5	+4.000	+27,7	+3.000	+17,0	+5.000	+29,3
Hamburg	74.000	+1.000	+0,8	+1.000	+0,8	-2.000	-2,6	-2.000	-2,6
Hessen	149.000	+15.000	+9,9	+27.000	+18,3	+16.000	+10,8	+33.000	+22,2
Mecklenburg-Vorpommern	47.000	-2.000	-3,4	+1.000	+2,8	-6.000	-13,2	-2.000	-4,6
Niedersachsen	175.000	+7.000	+3,9	+21.000	+11,7	+4.000	+2,5	+23.000	+13,1
Nordrhein-Westfalen	380.000	+47.000	+12,4	+78.000	+20,4	+51.000	+13,5	+93.000	+24,5
Rheinland-Pfalz	89.000	+8.000	+9,1	+15.000	+16,9	+9.000	+9,6	+18.000	+20,4
Saarland	22.000	+3.000	+13,7	+5.000	+21,7	+4.000	+15,8	+6.000	+26,8
Sachsen	141.000	-5.000	-3,4	-2.000	-1,6	-20.000	-14,3	-16.000	-11,3
Sachsen-Anhalt	61.000	-1.000	-2,4	+3.000	+4,3	-7.000	-11,7	-2.000	-3,1
Schleswig-Holstein	46.000	+8.000	+17,0	+12.000	+25,6	+9.000	+19,1	+14.000	+30,8
Thüringen	69.000	-3.000	-4,5	-2.000	-2,7	-11.000	-15,8	-9.000	-12,8
Maximaler Ausbaubedarf**									
Ostdeutschland	528.000	0	+0,1	+13.000	+2,4	0	0,0	+4.000	+0,7
Westdeutschland	1.349.000	+165.000	+12,3	+271.000	+20,1	+190.000	+14,1	+335.000	+24,8
Deutschland	1.877.000	+166.000	+8,8	+284.000	+15,1	+190.000	+10,1	+339.000	+18,0

* Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt. ** Ohne Verrechnung negativer Werte.

Lesehilfe anhand der deutschlandweiten Ergebnisse im Status-quo-Szenario: Um den elterlichen Ganztagsbedarf für Kinder im Grundschulalter bis zum vollständigen Inkrafttreten des Rechtsanspruchs im Schuljahr 2029/2030 decken zu können, müssen zusätzlich zu den im Schuljahr 2023/2024 bereits vorhandenen Angeboten (1.877.000) rund 190.000 Plätze zusätzlich geschaffen werden. Dies entspricht einem Zuwachs von 10,1 Prozent gegenüber den bereits vorhandenen Angeboten. Im Schuljahr 2026/2027 liegt der zusätzliche Platzbedarf gegenüber den bereits vorhandenen Angeboten (1.877.000) bei rund 166.000 Plätzen (+8,8 Prozent).

Gesamtvolumen von rund 648,5 Millionen Euro gestellt. Dies zeigt eindringlich, wie hoch der Bedarf in den Kommunen vor Ort ist, um die Infrastruktur mit Blick auf den Ganztagsausbau zu ertüchtigen und dass die bislang zur Verfügung gestellten Mittel keinesfalls ausreichend sind.

Und dennoch: Bei allen Herausforderungen, die der Ganztagsanspruch mit sich bringt, gibt es gerade vor Ort auch die vielen positiven Beispiele, die zu einem qualitätvollen Gelingen beitragen. Mit vertrauensvollen Kooperationen zwischen Schulen, Schulträgern, Jugendämtern und Trägern des offe-

nen Ganztags kann eine gute Betreuungs- und Lernatmosphäre für Kinder geschaffen werden.

Was allerdings klar sein muss: Keinesfalls darf das Angebot und die Qualität von Ganztagsgrundschulen von der Finanzlage der einzelnen Kommune abhängen. Um Chancen- und Teilhabegerechtigkeit zu gewährleisten, müssen Bund und Land ihrer finanziellen Verantwortung gerecht werden. Ansonsten bleiben die guten Absichten, die mit der Einführung des Rechtsanspruchs verfolgt werden, leider hinter der Lebensrealität in den Städten und Gemeinden zurück.



„Die Lage der Kommunen war noch nie so dramatisch“

Nach den Kommunalwahlen 2025 übernehmen neue Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in NRW Verantwortung – trotz begrenzter Gestaltungsmöglichkeiten. Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer über die schwierige Finanzlage der Kommunen, ihre persönliche Motivation und die Kraft ehrenamtlichen Engagements.

Herr Prof. Dr. Landscheidt, wir blicken auf ein bewegtes Jahr 2025 mit einer Bundestagswahl und den Kommunalwahlen in NRW zurück. Wie würden Sie in aller Kürze das vergangene Jahr bewerten?

Landscheidt: Wenn ich das aus dem Blickwinkel der Städte und Gemeinden sehe, dann sind die Probleme nicht kleiner, sondern größer geworden. Die Finanzlage der Städte und Gemeinden war in der gesamten Nachkriegszeit noch nie so dramatisch wie 2025. Und mit Blick auf die Kommunalwahlen haben wir einen großen personellen Wechsel bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Viele jüngere Kolleginnen und Kollegen und auch die Räte beginnen ihre Arbeit in einer schwierigen Lage, in der sie nur eingeschränkt gestalten können. Das ist eine ungute Entwicklung, wenn wir es ernst nehmen, dass Demokratie vor Ort statt-

findet und auch von Gestaltungswillen getragen wird.

Herr Sommer, sehen Sie die Lage ähnlich düster? Als Verband konnten Sie doch sicher auch einige Erfolge verbuchen.

Sommer: Ja, erfreulicherweise. Man darf nicht aus den Augen verlieren, dass man auch was erreichen kann. Es gibt einige Beispiele wie etwa die Kompensation von Steuerausfällen, die den Kommunen durch den sogenannten Investitionsbooster des Bundes entstehen. Oder die Teilübernahme der kommunalen Schulden durch das Land. Nun ist der Bund in der Pflicht, seine Ankündigung zur Altschuldenhilfe ebenfalls umzusetzen und sich entsprechend zu beteiligen. Das Sondervermögen des Bundes



kann man auch nennen. Allerdings muss man feststellen, dass, wenn wir den zwölfjährigen Auszahlungszeitraum betrachten, heruntergebrochen auf die einzelne Kommune am Ende ein jährlich eher überschaubarer Betrag ankommt. Das ist zwar eine Hilfe, um etwas mehr investieren zu können, am Grundproblem, der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen, ändert es natürlich nichts.

Sind denn für 2026 Silberstreifen am Horizont erkennbar, die Ihnen Mut machen?

Landscheidt: Sicherlich das Sondervermögen. Jeder Euro, der in die Kommunen fließt, ist hilfreich und der Versuch, dass dieses Geld möglichst unbürokratisch ankommen soll, ist zu befürworten. Es steht da jedoch ein „Aber“: Denn wir sind als kommunale Familie für 80 Prozent der Investitionen im Vergleich zum Land verantwortlich, bekommen dann aber nur 60 Prozent von der Landesregierung weitergereicht. Das ist schon mal der erste Fehler. Der zweite Fehler ist, dass die übrigen Gelder für die Kommunen dann wieder über Förderprogramme laufen. Das bedeutet doch wieder mehr Bürokratie und, dass das Geld eben nicht schnell da ankommt, wo es am besten Verwendung finden könnte.

Sommer: Ja, optimistisch sind wir grundsätzlich immer. Und es gibt richtige Ansätze. Wenn ich mir beispielsweise den Koalitionsvertrag von Union und SPD anschau, ist dort die sogenannte Veranlassungskonnexität nach dem Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“ genannt. Es ist gut, dass auf Bundesebene das Problembewusstsein mittlerweile da ist. Die Frage ist allerdings, wie konsequent das Prinzip umgesetzt wird. Ich nenne als Beispiel für explodierende Sozialkosten die Eingliederungshilfe. In NRW wird sie zu 100 Prozent von den Kommunen getragen und taucht in keinem kommunalen Haushalt als explizite Haushaltsstelle auf – weder bei kreisangehörigen Kommunen noch bei kreisfreien Städten

oder den Kreisen –, da sie über die kommunalen Umlagen zu den Landschaftsverbänden läuft. Das belastet die Haushalte enorm. Dennoch ist es ein schwieriges Feld, die Politik davon zu überzeugen, dass es hier einen Steuerungsbedarf gibt. Insofern gleicht es dann für die Kommunen einer „Mission impossible“ wieder zu einer gesunden Finanzlage zu kommen, solange es keine politische Bewegung in diesem Bereich gibt.

Das Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“ haben Sie gerade angesprochen. Dieses Jahr wird es hinsichtlich des Rechtsanspruchs bei der Ganztagsbetreuung ernst. Hat die Landesregierung hier alles Notwendige getan?

Landscheidt: Definitiv nicht. Aus unserer Sicht wird massiv gegen das Konnexitätsprinzip verstoßen. Wir sind seit vielen Jahren der Auffassung, dass die Ganztagsbetreuung klassischerweise dem Schulbereich zuzuordnen und deswegen Sache des Landes ist. Tatsache ist, wir haben zu wenig Räume, wir haben zu wenig Personal und wir haben zu wenig Geld. Gleichzeitig tun wir unser Bestes. Vor Ort kümmern wir uns um die auftretenden Probleme, so gut es geht.

Sommer: Die Ganztagsbetreuung ist ein hervorragendes Beispiel dafür, was bei der Veranlassungskonnexität schief läuft. Die vorletzte Bundesregierung hat einen Anspruch, der sich gegen die kommunale Ebene richtet, formuliert, obwohl es laut diesem Prinzip gar nicht möglich ist. Es ist nun aber so gekommen. Und auf Landesebene hat man auf ein Ausführungsgesetz verzichtet und damit die Konnexität nicht ausgelöst. Die bisherige Finanzierung wird zwar weiter fortgeschrieben, aber insgesamt hat man eine Unterfinanzierung des Systems erreicht.

Landscheidt: Am Stammtisch würde man das „Taschenspielertrick“ nennen. Aber auch verfassungsrechtlich ist dieses Vorgehen von Bund und Land nicht unproblematisch, wahrscheinlich sogar unzulässig. Das kommt auch klar im Gutachten zum Überforderungsschutz kommunaler Selbstverwaltung zum Ausdruck, das der Deutsche Städte- und Gemeindebund letztes Jahr beauftragt hat. Deshalb sind wir dabei, dieses Vorgehen von Bund und Land nochmals rechtlich zu hinterfragen.



In diesem Jahr soll die lang erwartete KiBiz-Reform kommen. Wie sehen Sie die Bedeutung für die Städte und Gemeinden?

Landscheidt: Ich finde es gut, dass man sich jetzt endlich damit beschäftigt und die Problematik in der Kinderbetreuung nicht nur erkannt hat, sondern auch lösen will. Aber nach unserer Einschätzung geht es nicht weit genug, was die Größenordnung der Finanzierung betrifft. Wahrscheinlich müssen wir an dieser Stelle auch über Standards reden. Welche Anforderungen wollen wir, welche müssen wir erfüllen, wenn es um die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen geht? Ich fürchte, dass nicht alles zu leisten ist, was fachlicherseits gefordert wird.

Sommer: Ja, das ist sicherlich so. Es ist erst mal gut, dass die Reform kommt. Im Vorfeld haben wir gemeinsam mit dem Land und den Trägern ein Eckpunktepapier als Basis auf den Weg gebracht. Einige Erfolge konnten wir darin festzurren. Zum Beispiel, dass bereits dieses Jahr 200 Millionen Euro zusätzlich vom Land kommen und nicht erst 2027. Zudem wird es mehr Flexibilität geben, um das Schließen einer Einrichtung zu verhindern. Es ist doch besser, wenn wir zeitlich befristet größere Kindergruppen haben, anstatt eine Einrichtung kom-



Wenn sich Menschen mit ihrem Herzen einbringen, dann können sie viel bewegen.

plett schließen zu müssen und den Familien kein Angebot machen zu können. Im anstehenden Gesetzgebungsverfahren kommt es aber auf die Details an.

Blicken wir einmal auf die Kommunalwahlen, die Sie eingangs schon angesprochen haben. Was wird auf die neu gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger zukommen?

Landscheidt: Ich möchte etwas Positives sagen, etwas das Mut macht: Alle haben sich mit Gestaltungswillen zur Wahl gestellt, um in ihrer Gemeinde etwas zu bewirken. Und ganz nüchtern gesagt, hängt nicht immer alles am Geld. Wir haben so viel soziales, ehrenamtliches Engagement, was eine Stadtgesellschaft zusammenhält. Wenn sich Menschen mit ihrem Herzen einbringen, dann können

Bocholt gewinnt beim Stadtradeln 2025 – Preisverleihung in Rheine

Die Stadt Bocholt hat beim Stadtradeln 2025 in der Kategorie Städte zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern den ersten Platz belegt. 745.492 Kilometer wurden dort mit dem Fahrrad zurückgelegt – ein neuer Bestwert. Die Auszeichnung wurde Ende November bei der offiziellen Preisverleihung in Rheine übergeben. Über 1,2 Millionen Menschen aus mehr als 3.000 Kommunen beteiligten sich in diesem Jahr an der Aktion und sparten rund 38.900 Tonnen CO₂. Die Gastgeberstadt Rheine präsentierte sich erneut als engagierte Radverkehrskommune. Nach drei Titeln in Folge reichte es zwar in diesem Jahr nur für Bronze, doch Rheines Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann kündigte an, den Einsatz für den Radverkehr fortzusetzen und 2026 erneut angreifen zu wollen. Die Kampagne Stadtradeln wird jährlich vom Klima-Bündnis ausgerichtet.



BILDER: STADT BOCHOLT

sie viel bewegen. Das war immer so und das wird auch in Zukunft so sein. Gleichwohl muss ich wieder ein „Aber“ anbringen: Man wird nicht alles erreichen, was man sich vorgenommen hat. Ein gewisses Maß an Frustrationsbereitschaft hilft da.

Sommer: Die neuen Kolleginnen und Kollegen kommen in ambitionierten Zeiten, um es mal so auszudrücken. Viele befinden sich in ihrer Einarbeitungszeit und wir als Verband unterstützen in dieser Phase, etwa mit unseren Bürgermeisterseminaren. Klar ist, es wird herausfordernd. In NRW ist der Kommunalisierungsgrad sehr hoch, das heißt es gibt eine breite Fülle von Aufgaben und Themenfeldern in den Städten und Gemeinden, mit denen man sich intensiv beschäftigen muss.

Herr Prof. Dr. Landscheidt, Sie haben sich erneut zur Wahl gestellt und gehen in eine sechste Amtszeit. Was sind Ihre drei wichtigsten Empfehlungen, die Sie Ihren neuen Amtskolleginnen und Amtskollegen auf den Weg geben möchten?

Landscheidt: Mein Grundsatz ist „Sagen, was man tut und tun, was man sagt“. Den Bürgerinnen und Bürgern muss man offen erklären, was geht und was nicht. Da habe ich immer gute Erfahrungen mit gemacht. Manches wird nicht gern gehört, aber man muss authentisch bleiben. Man muss außerdem Mut haben, Entscheidungen zu treffen, auch wenn man weiß, dass man damit scheitern kann. Wenn man sich immer ängstlich auf die sicherste Position zurückzieht, funktioniert vieles nicht mehr. Man hat darüber hinaus den großen Vorteil, in den Verwaltungen auf ein Riesenpotenzial an Fachwissen zurückgreifen zu können. Das sollte man nutzen und das Fachwissen der Menschen wertschätzen.

Herr Sommer, was nehmen Sie nach den Wahlen wahr? Was beschäftigt die Kommunen ganz besonders?

Sommer: Ganz oben steht natürlich die Finanzsituation, die deutlichen Einfluss auf die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten nimmt. Den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben wir schon angerissen. Ich möchte auch die Digitalisierung nennen, die wir weiter vorantreiben müssen. Die Schaffung von neuem Wohnraum ist vielerorts ebenso auf der Agenda, wie die Wirtschaftsförderung. Eine Aufgabe drängt aber immer stärker in den Vordergrund: Die Personalgewinnung. Bis zum Ende des Jahrzehnts werden wir rund ein Drittel unserer Mitarbeitenden verlieren und damit einen riesigen Erfahrungsschatz. Wir müssen uns frühzeitig um Nachwuchs bemühen. Ich sage, neben dem Geld ist das Personal der Flaschenhals der Zukunft.

Landscheidt: Da möchte ich anknüpfen. Als Bürgermeister oder Bürgermeisterin sollte man sich um sein Personal kümmern, im besten Sinne des Wortes.

Als Verwaltungschef sollte man daher in der Verwaltung präsent sein, seine Mitarbeitenden ernst nehmen, sie motivieren, ihnen den Rücken stärken und ihre Selbstständigkeit fördern. Man hat ein Team von hochqualifizierten Leuten über alle Berufsfelder hinweg, das sollte man unbedingt nutzen.

Es gibt also viele Aufgaben, viel zu tun in den Städten und Gemeinden. Was motiviert Sie persönlich im neuen Jahr?

Landscheidt: Die Vielfalt der Aufgabenstellung in den Rathäusern. Beispielsweise von juristischen oder technischen Fragestellungen über handwerkliche Tätigkeiten oder die essenzielle Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher. Sicherlich ist auch die Übernahme der Führungsverantwortung in einer leistungsfähigen Verwaltung für mich ein Reiz, und die politische Arbeit macht ebenfalls Spaß. Diese Vielfalt macht es für mich aus.

Sommer: Jedes einzelne Problem, das man löst, jede einzelne Zielsetzung, die man erreicht, ist für mich motivierend. Ich kann nur beipflichten, die thematische Breite macht es spannend. In der Verbandsarbeit ist es auch die kommunale Vielfalt, die unterschiedlichen Mentalitäten, die lokalen Besonderheiten und verschiedenen Prioritätensetzungen in den Kommunen. Das macht die Arbeit jeden Tag aufs Neue ungemein interessant.

Zum Abschluss: Was würde 2026 für Sie zu einem erfolgreichen Jahr machen?

Landscheidt: In meiner Stadt, Kamp-Lintfort, müssen wir seit langer Zeit wieder ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegen. Das bedeutet, dass wir den Bürgerinnen und Bürgern etwas zumuten müssen. Wenn es trotzdem auf gewisse Akzeptanz stoßen würde, weil wir dennoch alle begonnenen Projekte und Vorhaben weiter umsetzen, wäre das schon ein kleiner Erfolg. Im Großen wäre es ein Erfolg, wenn die kommunalen Belange hinsichtlich der Finanzausstattung von Land und Bund ernst genommen werden und wir endlich klare Zusagen erhalten, mit denen wir verlässlich in den Städten und Gemeinden arbeiten können.

Sommer: Erfolgreich wäre das Jahr, wenn wir in den angesprochenen Themen Fortschritte erzielen. Ich will aber dabei unterstreichen, dass wir den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt nicht aus dem Blick verlieren dürfen. Der Zusammenhalt wird maßgeblich dadurch gestärkt, indem die Menschen vor Ort spüren, dass Dinge in die Hand genommen werden und es vorwärts geht. Wenn uns das gelingt, dann können wir in unseren herausfordernden Zeiten wirklich von Erfolg sprechen.

Das Interview mit Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer führte Florian Gellen.



Die Wärmewende in NRW zeigt: Wer gut plant, kann gut umsetzen

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Kommunen in der Wärmewende bereits während der Planungsphase. Wer jetzt in die Umsetzung starten will, findet in NRW.Energy4Climate eine Anlaufstelle für Beratung.

Die Wärmewende ist in vollem Gang – vor allem in Nordrhein-Westfalen. Laut KWW-Wärmewendeatlas der Deutschen Energie-Agentur (dena) Stand Dezember 2025 liegt Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 13 Prozent abgeschlossener Wärmepläne deutlich vor dem Bundesdurchschnitt mit acht Prozent. Wichtig ist, dass die Pläne einen hohen Qualitätsstandard erfüllen und somit reibungslos und rechtssicher umgesetzt werden können.

Vielfalt an Lösungen Das Fundament der Umsetzung ist der Wärmeplan. Dieser soll anhand von Potenzialanalysen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aufzeigen, welche Lösungen vor Ort technisch möglich und kosteneffizient sind – und die sind vielfältig, wie die bereits fertiggestellten Wärmepläne in NRW zeigen: Zahlreiche unterschiedliche Wärmequellen, von Tiefengeothermie über Abwärme bis zu Gewässerwärme bilden auf den Gebieten der Kommunen ein breites Spektrum an Möglichkeiten, die



DIE AUTORIN

Dr. Katharina Schubert ist Geschäftsführerin bei NRW.Energy4Climate

nach Fertigstellung der Planung nun mit weiteren Analysen und Hilfe von Machbarkeitsstudien untersucht und verifiziert werden müssen. Auch die Frage nach dem Transport der Wärme wird adressiert, um Aufschluss darüber zu erhalten, wo bestehende Wärmenetze genutzt oder neue ausgebaut werden können und wo dezentrale Lösungen zum Einsatz kommen sollten.

Die gesetzlichen Fristen für die kommunale Wärmeplanung betragen je nach Größe der Kommune aktuell noch sechs bis 18 Monate. Parallel dazu wird in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Umsetzung an vielen Stellen bereits aktiv vorgegangen. Von der Energieeinsparung über die energetische Sanierung bis hin zur Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare, sichere Energiequellen: in allen Bereichen sind erste Projekte bereits angelaufen. Und das in kleinen und großen Kommunen, bei Ein- und Mehrfamilienhäusern, in Wohnungseigentümergeinschaften und Quartieren, in öffentlichen Gebäuden – von Alt- bis Neubau, von Ballungsgebieten bis hin zu dünn besiedelten Wohnsiedlungen. Von diesen Vorreiterprojekten, die die gesamte Klaviatur der Wärmewende bespielen, können andere, nachfolgende Projekte bereits jetzt lernen. So kann man in der Warendorfer Altstadt beispielhaft erleben, wie ein neues Wärmenetz gebaut und mit Wärme aus der Ems gespeist wird. Ein anderes Projekt in Duisburg gewinnt aus dem Abwasser einer Kläranlage Wärme. Und in Köln und Bielefeld gibt es Firmen, die Einfamilienhäuser im Schnelldurchlauf energetisch sanieren – komplett, in nur rund vier Wochen, mit dem Konzept des sogenannten Sanierungssprints, das von der Landesgesellschaft unterstützt wird.

Wärmewende als Chance Dass die Umsetzung in NRW bereits heute erfolgreich stattfindet, liegt erstens am Engagement der einzelnen Unternehmen und Kommunen sowie Genossenschaften, welche die großen Chancen der Wärmewende – unter anderem wirtschaftliche und sicherheitstechnische Vorteile – sehen. Erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung werden spätestens mittelfristig günstiger sein als Öl und Gas, für die künftig immer höhere CO₂-Abgaben gezahlt werden müssen. Zudem machen lokale Energiequellen, egal ob es sich dabei um Abwärme aus einer Fabrik, um Erdwärme, Wärme aus Abwasser oder aus der Luft handelt, unabhängig von Preisschwankungen am Weltmarkt und resilient gegenüber der



Die gesetzlichen Fristen für die kommunale Wärmeplanung betragen aktuell sechs bis 18 Monate.

Abhängigkeit von Ländern mit einem hohen Aufkommen an fossilen Energien.

Zweitens hat die NRW-Landesregierung mit der Energie- und Wärmestrategie einen klaren Zielpfad aufgezeigt und flankiert diesen mit einer breiten Palette an Förderungs-, Finanzierungs- und Risikoabsicherungsinstrumenten, um die Wärmewende für alle so attraktiv und sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Zwei Beispiele: Das Land investiert in Aus- und Weiterbildung, damit auch genügend Fachkräfte für die Wärmewende vorhanden sind. Mit der Fachkräfteoffensive werden unter anderem Fortbildungen im Bereich Wärmepumpe durch das Förderprogramm „progres.nrw-Klimaschutztechnik“ unterstützt. Und um den Hochlauf von Geothermieprojekten zu stärken, hat NRW ein eigenes Förderprogramm aufgesetzt. Unter anderem sichert NRW in diesem Rahmen als erstes Bundesland Unternehmen beim Fündigkeitsrisiko ab: Bis zu 60 Prozent der Kosten für die Bohrung werden übernommen, falls im Untergrund kein oder zu wenig nutzbares warmes Wasser gefunden wird.

Und drittens unterstützt die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz die Landesregierung und alle organisierten Akteure der Energie- wende ganz operativ bei der Planung und Umsetzung. Im Kompetenzzentrum Wärmewende NRW, das NRW.Energy4Climate gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) und dem Geologischen Dienst NRW betreibt, gibt es darüber hinaus eine verlässliche Begleitung zu allen Fragestellungen rund um die Wärmewende.



BILD: HKAMA - ADOBE STOCK

Land gibt Orientierung In der Planungsphase können Kommunen in NRW den digitalen Wärmeplan-Check nutzen. Ganz neu: Das Tool bietet jetzt auch einen einfachen Plausibilitätscheck der Wärmeplanentwürfe. Das ist sowohl für die Qualitätssicherung der Wärmepläne wichtig als auch für eine spätere rechtssichere Umsetzung der Pläne. Nicht nur mit dem Voranschreiten der Planung – bereits 44 Kommunen haben ihre Pläne beim LANUK eingereicht – sondern auch mit dieser innovativen Qualitätssicherung ist Nordrhein-Westfalen Vorreiter: Das Datentemplate, auf dem der Wärmeplan-Check basiert, fließt derzeit auch in ein Template zur Datenerfassung auf Bundesebene ein

Sobald die Umsetzungsphase beginnt, bietet NRW.Energy4Climate interessierten Kommunen, Stadtwerken, Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Wärmegenossenschaften und anderen organisierten Akteuren ein Wärmewende-Coaching an. Dieses können sie nutzen, wenn sie in der Übergangsphase praxisnahe Antworten auf Fragen der Umsetzung brauchen – beispielsweise zu Machbarkeitsstudien, rechtlichen Grundlagen, der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen, Finanzierungsmöglichkeiten oder zu potenziellen Betreibermodellen. Das Coaching begleitet die Projekte so lange wie nötig.

Zudem zeigt die Landesgesellschaft mit Best Practice-Beispielen Lösungen auf, von denen andere lernen können. Ab Januar 2026 begleitet sie erneut fünf Pilotkommunen intensiv, diesmal nicht bei der Planung, sondern bei der Umsetzung ihrer Wärmepläne: Bad Oeynhausen, Brühl, Emsdetten, Neuss und Siegen wurden aus insgesamt 25 Bewerbungen ausgewählt. Wichtig bei der Auswahl war die mögliche Übertragbarkeit auf andere Kommunen. Die fünf Piloten stehen für kleinere, mittlere und große Kommunen und bilden ein großes Portfolio an relevanten Lösungsbausteinen ab. Von tiefer Geothermie über industrielle Abwärme und Abwasserwärme bis hin zum kompletten Neubau eines Wärmenetzes ist alles dabei. Von den Erfahrungen sollen am Ende alle 396 Kommunen in NRW profitieren.



Zum Weiterlesen

Weitere Informationen und Unterstützungsangebote bietet das Kompetenzzentrum Wärmewende NRW. Die Informations- und Beratungsplattform ist erreichbar unter

www.waermewende.nrw



IRAK: Unsere jordanische Kinderärztin Tanya Haj-Hassan untersucht ein Neugeborenes in Mossul. © Peter Bräunig



SPENDEN SIE GEBORGENHEIT FÜR SCHUTZLOSE MENSCHEN

Mit Ihrer Spende rettet

ÄRZTE OHNE GRENZEN Leben:

Mit **50 Euro** ermöglichen Sie z. B. das sterile Material für fünf Geburten.

Ohne dieses erleiden Frauen häufig lebensbedrohliche Infektionen.

Private Spender*innen ermöglichen unsere unabhängige Hilfe – jede Spende macht uns stark!



Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE 72 3702 0500 0009 7097 00

BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden

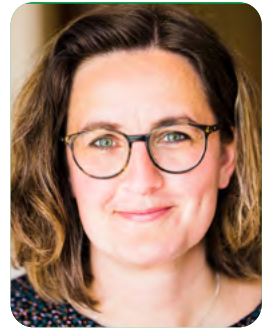


MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Träger des Friedensnobelpreises

Neues Bezahlungssystem stärkt kommunale Souveränität

Mit Wero steht erstmals ein europäisches Bezahlungssystem bereit, das Kommunen mehr digitale Souveränität und höchste Sicherheit bietet. Der öffentliche Sektor wird damit zum technologischen Vorreiter.



DIE AUTORIN

Nora Hoffmann ist Redakteurin bei der Agentur bloodsugarmagic und schreibt u.a. für die S-Public Services, ein Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe

Online zu bezahlen geht schnell, ist bequem und gehört für viele Menschen heutzutage zu ihrem Alltag. Bürgerinnen und Bürger erwarten selbstverständlich, ihre Gebühren und Abgaben an die öffentliche Verwaltung ebenso komfortabel begleichen zu können, wie sie es aus dem Online-Shopping gewohnt sind. Und tatsächlich haben Kommunen in Deutschland im Zuge der Digitalisierung ihrer Services in den vergangenen Jahren enorme Fortschritte gemacht, darunter auch im E-Payment. Viele Verwaltungen ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern schon heute, Gebühren und Abgaben online und sicher zu begleichen – etwa über etablierte Plattformen wie „GiroCheckout“. Die führende E-Payment-Lösung für den öffentlichen Sektor stellt Kommunen bereits zahlreiche Verfahren – von SEPA-Lastschrift über Kreditkarten bis zu Apple Pay und Google Pay – bereit und sorgt dafür, dass Verwaltungen und kommunalnahe Unternehmen stets auf dem aktuellen Stand bleiben, ohne eigene Ressourcen in komplexe Integrationen investieren zu müssen.

Vergleich zu internationalen Verfahren und eine verlässliche Zahlungsabwicklung auf Basis bestehender europäischer Standards. Seit der Einführung in 2024 hat Wero inzwischen mehr als 46 Millionen Nutzer in Europa.

„Datensicherheit und digitale Eigenständigkeit sind zentrale Themen im öffentlichen Sektor“, sagt Peter Höcherl, Mitglied der Geschäftsleitung der S-Public Services. „Mit Wero bieten wir Verwaltungen ein Verfahren, das diesen Anforderungen transparent, sicher und bürgernah gerecht wird.“

Schnelle Umsetzung Die Integration von Wero erfolgt über „GiroCheckout“, das sich bereits in zahlreichen kommunalen Portalen bewährt hat. Kommunen



WERO

Wero als Alternative Mit Wero, dem neuen europäischen Bezahlungssystem, steht nun die nächste Entwicklungsstufe im digitalen Zahlungsverkehr bereit. Sind bisherige Bezahlungsdienste vor allem auf Komfort und Nutzerfreundlichkeit ausgerichtet, erweitert Wero die bestehenden Verfahren um eine europäische, souveräne Alternative und bringt damit gleich zwei zentrale Vorteile: mehr Unabhängigkeit von internationalen Plattformen und geringere Kosten bei der Zahlungsabwicklung. Gleichzeitig erfüllt sie die hohen Datenschutz- und Sicherheitsstandards der EU.

Wero ist ein Projekt der European Payments Initiative (EPI), getragen von 14 führenden europäischen Banken und Finanzdienstleistern – darunter die Sparkassen-Finanzgruppe. Ihr Ziel ist es, eine europäische Alternative zu den US-Anbietern zu schaffen. Im Unterschied zu den globalen Playern verarbeitet Wero Zahlungen vollständig innerhalb des europäischen Rechtsraums und steht damit für digitale Souveränität im besten Sinne. Für Kommunen bedeutet das Datenschutz und Compliance auf nationalem Niveau, geringere Transaktionskosten im



können das Bezahlverfahren mit wenigen Klicks aktivieren, ohne aufwendige Anpassungen ihrer Fachverfahren oder Online-Services vornehmen zu müssen. Für Bürgerinnen und Bürger bleibt die Nutzung so einfach wie bisher: Wero-Zahlungen können künftig direkt aus der eigenen Banking-App oder der Wero-App erfolgen – schnell, sicher und ohne separate Konten oder Kartendaten. Damit steht Wero nicht nur für technischen Fortschritt, sondern auch für einen deutlichen Servicegewinn für Bürgerinnen und Bürger. Die niedrigen Hürden für die Nutzung gehen einher mit einem höheren Maß an Sicherheit und mehr Vertrauen in die digitalen Angebote der Verwaltung.

Vertrauen durch Transparenz Viele Bürgerinnen und Bürger entscheiden intuitiv, ob sie einem digitalen Verwaltungsservice vertrauen – und häufig spielt dabei der Bezahlvorgang eine zentrale Rolle. Wirkt ein Verfahren kompliziert oder unsicher, werden digitale Angebote seltener genutzt, da der Online-Service ohne vertrauenswürdige Bezahlmöglichkeit und damit zwangsläufigem Medienbruch keinen Mehrwert bietet. Ein transparentes, europäisches Bezahlssystem stärkt dagegen das Vertrauen. Damit wird E-Payment zu einem Baustein für mehr Akzeptanz und Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen insgesamt.



Kommunen können das Verfahren mit wenigen Klicks aktivieren, ohne aufwendige Anpassungen.

Kommunen, Länder und Bundeseinrichtungen können Wero frühzeitig einführen und damit Pionierarbeit für eine europäische Zahlungsinfrastruktur leisten.

Wer heute Wero integriert, stärkt die technologische Kompetenz Europas, reduziert Abhängigkeiten von globalen Plattformen und demonstriert digitale Handlungsfähigkeit – ein Thema, das im öffentlichen Diskurs zunehmend an Bedeutung gewinnt. „Der Public Sector hat jetzt die Chance, ein europäisches Zahlungssystem produktiv einzusetzen“, so Höcherl. „Das ist ein starkes Signal für die digitale Souveränität und Innovationsfähigkeit der Verwaltung.“

Neben der Unabhängigkeit bietet Wero auch wirtschaftliche Vorteile, da die Transaktionen für Verwaltungen deutlich günstiger sind als Zahlungen per Kreditkarte oder über andere Bezahldienste. Mit der zentralen Plattform „GiroCockpit“ behalten Kommunen dabei die volle Übersicht über sämtliche Transaktionen, unabhängig vom gewählten Bezahlweg. Das vereinfacht die Verwaltung und Buchung von Zahlvorgängen.

Der Erfolg digitaler Verwaltung ist längst nicht mehr nur ein Thema von Komfort oder Nutzerfreundlichkeit. Immer stärker wird danach gefragt, wo Daten liegen, wer sie verarbeitet und welche Systeme dahinterstecken. Mit Wero haben Kommunen überzeugende Antworten auf diese Fragen: Die Zahlungen werden in Europa verarbeitet, die Daten unterliegen europäischem Datenschutzrecht, und der gesamte Prozess bleibt unter öffentlicher Kontrolle. Insbesondere im sensiblen Bereich des Zahlungsverkehrs ist das ein Vertrauensfaktor, der weit über technische Aspekte und Benutzerfreundlichkeit hinausgeht.

„Digitale Souveränität heißt, die Kontrolle über die eigenen Daten und Systeme zu behalten“, erläutert Höcherl. „Mit Wero geben wir Kommunen ein Werkzeug an die Hand, um diesen Anspruch im Alltag umzusetzen.“

Mit Wero und „GiroCheckout“ wird aus technischer Vielfalt digitale Selbstbestimmung: Kommunen können unterschiedliche Bezahlverfahren flexibel bereitstellen und zugleich ein Signal für europäische Unabhängigkeit und Vertrauen setzen. Wero steht damit nicht nur für eine neue Zahlungsart, sondern für den Beginn einer neuen Phase digitaler Verwaltungsmodernisierung – schneller, sicherer und europäischer. ●



Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Heusch, Prof. Dr. Georg Kaster, Dr. Alexander Petschulat; Kommentar zum Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen; 1. Auflage 2025, 638 Seiten; DIN A5; ISBN: 978-3-7922-0424-5; Verlag W. Reckinger, Siegburg

Der neue Kommentar zum Baukammergesetz NRW soll bei der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften herangezogen werden und ein Ratgeber für die behördliche, anwaltliche und gerichtliche Praxis sein, der zudem den Mitgliedern der Baukammern und anderen interessierten Bürgern das Verständnis des Gesetzes erleichtert. Mit der Novellierung des Baukammergesetzes NRW zum 14. März 2022 wurde das rechtliche Fundament für die Tätigkeit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen grundlegend überarbeitet. Der vorliegende Kommentar bietet eine umfassende und verständliche Erläuterung der aktuellen Gesetzeslage - fundiert, anschaulich und auf dem neuesten Stand.

Prof. Dr. Andreas Heusch ist Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und Vorsitzender des Wahlausschusses der Ingenieurkammer-Bau NRW. Prof. Dr. Georg Kaster ist Professor für Staatsrecht und öffentliches Bau- und Planungsrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und Vorsitzender des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer-Bau NRW. Dr. Alexander Petschulat ist Justiziar und Leiter des Rechtsreferats der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Az: 20.5.3

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. drei Online-Zugänge). Herausgegeben von Bülow, Dedy, Groß, Klang, von Komorowski, Mayer, Meyer, Ritgen, Ruder, Schliesky, Schwarting, Schulz, Stubenrauch, Sponer, Wellmann, Winkel, Witthauer, Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65187 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, Tel. 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: vertrieb@ksv-medien.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

684. Nachlieferung | Oktober 2025 | Preis 109 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Von Held, Becker, Decker, Faber, Kirchhof, Klieve, Krämer, Plückhahn, Sennewald, Wansleben, Winkel, Kotzea, Haßenkamp, Funke, Kaspar, und Görisch: Mit dieser Lieferung erhalten Sie die ausführliche Aktualisierung der Kommentierung der §§ 59, 62, 63, 65-67, 75-82, 84, 87, 89, 94, 96a, 98, 99, 101 und 116-117 sowie die Eigenbetriebsordnung (Anhang 11), die auf den aktuellen Stand gebracht wurde.

B 4 NW - Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) - Begründet von Landesverwaltungsleiter Manfred van Bahlen, fortgeführt von Landesverwaltungsleiter Magnus Clausmeyer: Die Kommentierung der LVerbO wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Von Dr. Frank Hin-

richs, Leiter des Referats Wohnungslosenhilfe, Fachaufsicht Fachstellen Wohnungsnotfälle in der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration in der Freien und Hansestadt Hamburg: Die Darstellung des Wohngeldrechts wurde umfassend überarbeitet und ergänzt. In allen Kapiteln wurden umfangreiche Aktualisierungen vorgenommen, ebenso in den Anhängen eins und zwei. Hinzugekommen sind die Anhänge vier, fünf und sechs.

685. Nachlieferung | November 2025 | Preis 109 Euro

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - Von Plückhahn, Klieve, Zakrzewski und Löbhard-Mann: Die Kommentierung des GkG wurde überarbeitet und ergänzt.

D 1b - Vergaberecht (VOB/A, VOB/B und VOB/C, VOLB, UVgO, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW) - Begründet von Pöhlker, Lausen, Müller, unter Mitarbeit von Dietz, und Ibrisagic.

Das Werk wird ergänzt um eine aktuelle Kommentierung zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Kommentiert werden erstmals die §§ 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich), 2 (Grundsätze der Vergabe), 3 (Wahrung der Vertraulichkeit), 4 (Vermeidung von Interessenkonflikten), 8 (Wahl der Verfahrensart), 9 (Öffentliche Ausschreibung), 10 (Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb), 11 (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb), 12 (Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb), 13 (Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung), 14 (Direktauftrag), 20 (Markterkundung), 21 (Vergabeunterlagen), 23 (Leistungsbeschreibung), 24 (Nachweisführung durch Gütezeichen), 41 (Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen), 42 (Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten) und 50 (Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen). Erläuterungen zu weiteren Paragraphen der UVgO und weiteren vergaberechtlichen Vorschriften werden sukzessive eingearbeitet. Die abgedruckten Texte wurden zudem umfassend aktualisiert.

686. Nachlieferung | Dezember 2025 | Preis 109 Euro

D 1e NW - Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen - Von Jürgen Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D.: Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung auf den aktuellen Gesetzesstand gebracht. Dabei wurden insbesondere die Kommentierungen zu den §§ 1-3, 6-10, 12-14, 16, 18, 20, 22, 24-29 und die Gesetzestexte sowie Texte in den Anhängen aktualisiert. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurde berücksichtigt.

E 4 - Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union für Kommunen - Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt: Mit dieser Lieferung werden neue Förderprogramme in den Beitrag aufgenommen, u. a. die Programme: Aufbau regionaler Verbünde zur Erstellung und Erprobung regionalpolitischer Zukunftskonzepte und damit verbundener Umsetzungsprojekte, Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen, Förderung von Grenzscoutprojekten, Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen, Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland, Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr, Förderung von Projekten zum Thema „KMU-innovativ: Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung“, Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen im Rahmen des Programms „Nationale Klimaanpassung“, Förderung von Bürgerenergiegesell-



**Jetzt
spenden!**

Nothilfe weltweit

Die weltweiten Katastrophen nehmen zu. Aktion Deutschland Hilft steht Menschen in ihrer größten Not bei, versorgt sie medizinisch und mit Trinkwasser und Lebensmitteln. In sicheren Unterkünften finden Betroffene Schutz.

Helfen Sie uns Leben zu retten – mit Ihrer Spende. Herzlichen Dank!
Aktion-Deutschland-Hilft.de

Bündnis der Hilfsorganisationen



**Aktion
Deutschland Hilft**

schaften, Berufliche Orientierung für Personen mit Flucht- und Migrationserfahrung (BOFplus). Aktuell nicht mehr angebotene Programme wurden herausgenommen.

L 1a - Das Namensrecht - Begründet von Hans Peter Heinen, zunächst fortgeführt von Martina Suhr, zuletzt fortgeführt von Prof. Dr. Gerald G. Sander: Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Az. 13.01.002/001

Laufbahnrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar zur Laufbahnverordnung (LVO NRW), nebst laufbahnrechtlichen Vorschriften für einzelne Beamtengruppen, von Rescher, Immich sowie Naumann.

33. Aktualisierung, Stand September 2025, 380 Seiten, 119,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 1.490 Seiten, DIN A 5, im Ordner, 109 Euro bei Fortsetzungsbezug (229 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für einen bis drei Nutzer im Jahresabonnement 179 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0162-6 (Print), ISBN 978-3-7922-0214-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 33. Aktualisierung (Stand September 2025) werden die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften berücksichtigt. Diese Aktualisierung enthält die Texte der Novellen des Landesbeamtengesetzes und der Laufbahnverordnung des Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen NRW – Laufbahnrecht vom 27. Mai 2025. Die wesentlichen Gesetzesänderungen werden in der Einführung behandelt. Im Teil B erhalten die §§ 4, 7, 8 und 24 bis 28 LVO eine Neukommentierung. Im Teil C (weiterführende Vorschriften) finden sich unter anderem die Novellen der Richtlinie für die dienstliche Beurteilung der beamteten Personen des Ministeriums des Innern und dessen Geschäftsbereich und des Vertretungserlasses. Außerdem wird das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Az: 14.0.13

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Dr. Hans-Jürgen Schaffland, und Noeme Wiltfang, bearbeitet von Dr. Tim Holthaus, Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Thea Holthaus, Gabriele Holthaus, Dr. Astrid Schaffland. 2025, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 10. Lieferung, 4.226 Seiten in zwei Ordnern, Jahresabonnement. 158 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 390,36 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, Datenbank im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 117,48 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung: Welche Risiken bergen z.B. externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen? Die Publikation nimmt sich dieser Fragen an. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man insbesondere eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für

alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze. Für typische Praxisfragen stehen Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 7. Lieferung

- Umfangreiche Ergänzungen des Art. 4 (Begriffsbestimmungen).
- Gleiches gilt für die Einfügungen in Art. 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)
- sowie Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung), der zentralen Vorschrift, wenn es um die Frage geht „dürfen wir das?“
- Art. 15 (Auskunftsrechts) und Art. 82.
- Im BDSG sind die Ergänzungen der Kommentierung zu § 3 von Bedeutung.
- Unsere Empfehlung: Nutzen Sie das Stichwortverzeichnis mit seinen mehr als 4.000 Einträgen und über 12.000 Fundstellen.

Inhalt der 8. Lieferung

- Aktualisierungen der Art. 1, 12, 13, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 28, 32, 37, 44, 45, 55, 57, 58, 77, 78, 79, 80, 85, 91 DS-GVO, § 4, § 22 BDSG
- Unionsrechtliche Vorgaben zur Verbandsklagebefugnis bei Verfolgung von Datenschutzverstößen (Art. 12, 13 und 80 DS-GVO)
- Rechtliche Anforderungen an die Bereitstellung von IoT-Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung
- Vollständige Neukommentierung des Art. 95 DS-GVO

Inhalt der 9. Lieferung

- Weitere Aktualisierungen der Art. 2, 4, 5, 6, 9, 14, 16, 22, 40, 88 DS-GVO
- Neueste Rechtsprechung zu gesetzlichen Aufbewahrungsfristen als Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 DS-GVO
- Zulässigkeit von Kommentaren auf einer Bewertungsplattform für Hotelbetriebe (Art. 6 DS-GVO)
- Übermittlung von Positivdaten an Wirtschaftsauskunfteien (Art. 6 DS-GVO)
- Zulässigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch den Medizinischen Dienst (Art. 9 DSGVO)
- Neue Rechtsprechung zur Google-Recherche im Bewerbungsverfahren (Art. 14 DS-GVO)

Inhalt der 10. Lieferung

Frau Thea Holthaus, Richterin am Landessozialgericht, wird das Autorenteam künftig weiter verstärken. Frau Holthaus bringt insbesondere ihre Expertise zu allen Fragen der Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten ein. Aus diesem Anlass sowie der in jüngerer Zeit bereits erfolgten Erweiterung der Autorenschaft haben sich die Autoren und der Verlag entschieden, das Werk in Schaffland/Holthaus umzubenennen, um die Neuaufstellung künftig auch nach außen zu dokumentieren.

- Neue Rechtsprechung zum Einsatz von Videoaufzeichnungen (Art. 13 DS-GVO)
- Neueste Rechtsprechung zum Inhalt, Umfang und Grenzen des Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DS-GVO
- Erläuterungen zum Gerichtsstand bei der Rechtsverfolgung von Datenschutzverstößen (Art. 15 DS-GVO)
- Zulässigkeit von Bewertungen auf Onlineplattformen (Art. 17 DS-GVO)
- Datenschutzrechtlicher Unterlassungsanspruch (Art. 17, 18, 79 DS-GVO)
- Neueste Rechtsprechung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)
- Datenverarbeitung in den USA auf Grundlage eines sog. Angemessenheitsbeschlusses (Art. 44, 45 DS-GVO)

Räumung des Hochhaus-Komplexes „Hannibal“ in Dortmund

Die Stadt Dortmund durfte laut Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen den Hochhaus-Komplex „Hannibal“ mit mehr als 400 Wohnungen in Dortmund-Dorstfeld im Jahr 2017 aus Brandschutzgründen nicht sofort räumen. Ebenso war die sofort vollziehbare Nutzungsuntersagung gegenüber der damaligen Eigentümerin rechtswidrig.

OVG NRW, Urteil vom 12. November 2025
- Az.: 7 A 2985/21 -

Der Wohnkomplex war in den 1970er Jahren errichtet worden und besteht aus mehreren aneinander gereihten Terrassenhochhäusern. Die Stadt Dortmund hatte den Komplex im September 2017 aus Brandschutzgründen geräumt und die Nutzung des Gebäudekomplexes mit sofortiger Wirkung untersagt. Die dagegen von der damaligen Eigentümerin erhobene Klage hatte beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen teilweise Erfolg, das davon ausging, die Räumung sei rechtswidrig gewesen, weil nicht die Klägerin als damalige Eigentümerin und Vermieterin hätte herangezogen werden dürfen, sondern die Mieter. Die Untersagung der Nutzung des Gebäudekomplexes und der zukünftigen Überlassung der Wohnungen an Dritte seien hingegen rechtmäßig. Die dagegen von der Klägerin eingelegte Berufung hat Erfolg. Dagegen blieb die Berufung der Beklagten erfolglos.

Nach dem Ergebnis der vom OVG durchgeführten Beweisaufnahme waren die Entscheidungen der beklagten Stadt Dortmund, den Hochhauskomplex sofort zu räumen und der Eigentümerin mit sofortiger Wirkung die Nutzung zu untersagen, ermessensfehlerhaft. Nach den Ausführungen des vom OVG beauftragten Sachverständigen, denen der Senat gefolgt ist, begründeten die von der Beklagten angeführten Brandschutzmängel in erheblichem Umfang keine gegenwärtige Gefahr für die Bewohner der Häuser. Dies betreffe etwa Mängel, die die Beklagte hinsichtlich der Benutzbarkeit der Sicherheitstreppe und der Brand- und Rauchausbreitung über Installations- und Aufzugsschächte geltend gemacht hatte.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Bebauungsplan für ein Krematorium

Ein Bebauungsplan der Stadt Ochtrup, der die Errichtung eines Krematoriums planerisch absichert, ist wirksam. Das OVG NRW hat die Normenkontrollanträge eines benachbarten Gewerbebetriebs sowie einer Anwohnerin abgelehnt.

OVG NRW, Urteile vom 26. Juni 2025
- Az.: 10 D 39/23.NE, 10 D 17/24.NE

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Krematoriums ohne Abschiedsraum auf einer Fläche am Rand eines bestehenden Industriegebiets geschaffen, die bisher Teil dieses Industriegebiets war. Hierzu hat der Rat der Stadt Ochtrup ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krematorium festgesetzt. Dagegen wandten sich ein benachbartes Unternehmen sowie eine Anwohnerin, auf deren Grundstück sich ein Gewerbebetrieb sowie ein Wohnhaus befinden. Beide Normenkontrollanträge blieben erfolglos.

Der Bebauungsplan – so das OVG – weist keine durchgreifenden Mängel auf. Die Festsetzung eines Sondergebiets für Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb eines Krematoriums ohne Abschiedsräume sei rechtmäßig. Die Entscheidung des Rates, das Sondergebiet Krematorium auf der ehemals als Industriegebiet festgesetzten Fläche am Rand eines bestehenden Industriegebiets festzusetzen, sei abwägungsfehlerfrei erfolgt. Bei der Standortwahl habe der Rat zu berücksichtigen, dass ein Krematorium – auch ohne Abschiedsraum – Nutzungskonflikte hervorruft. Ein Krematorium sei selbst schutzbedürftig und müsse

zugleich besondere Rücksicht auf seine Umgebung nehmen. Es sei kein gewöhnlicher Gewerbebetrieb und das Einäschern eines Leichnams nicht nur ein gewerblich-technisch geprägter Vorgang, sondern Teil einer Bestattung. Diesen Anforderungen sei die Abwägungsentscheidung der Stadt gerecht geworden. Der Rat habe die gewerblichen und sonstigen Nutzungen in der Umgebung berücksichtigt und durch eine klare optische und räumliche Nutzungstrennung sowohl dem Schutz des Bestattungsvorgangs als auch dem der Umgebung Rechnung getragen. Das Grundstück für das Krematorium grenze an den Außenbereich und an eine Waldfläche an und solle durch Hecken und Bäume eingefasst werden. Lärmbeeinträchtigungen durch



**GERICHT
IN KÜRZE**
zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

**INDIVIDUELLE
KONZEPT-
ENTWICKLUNG**

**WIR REALISIEREN IHRE
PRINT- UND DIGITALPUBLIKATIONEN**

KRAMMER
INNOVATION



KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de

die gewerblichen Betriebe in der Nähe stünden der Festsetzung des Sondergebiets nicht entgegen. Der hier erforderliche Schutz des Einäscherungsvorgangs im Gebäudeinneren erfordere keine vollständige Abschirmung vor Umgebungslärm. Der gerügte Anblick an- und abfahrender Leichenwagen beziehungsweise von Schornsteinen des Krematoriums genüge nicht für die Annahme, der Nachbarschaft in einem Industriegebiet sei die Errichtung des Krematoriums ohne Abschiedsraum nicht zuzumuten.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Einordnungshinweis der Stadtbücherei Münster ist zu entfernen

Die Stadt Münster hat den Einordnungshinweis „Dies ist ein Werk mit umstrittenem Inhalt. Dieses Exemplar wird aufgrund der Zensur-, Meinungs- und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt“, der in den beiden Exemplaren eines in der Stadtbücherei vorgehaltenen Buchs angebracht ist, zu entfernen. Das OVG NRW hat einem entsprechenden Eilantrag des Autors insoweit stattgegeben. Seine Beschwerde gegen einen anderslautenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster hatte damit Erfolg.

OVG NRW, Beschluss vom 8. Juli 2025
- Az.: 5 B 451/25 -

Der Einordnungshinweis – so das OVG – verletzt den Autor in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit sowie in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Im Buch enthaltene Meinungen würden durch den Hinweis negativ konnotiert und ein potentieller Leser könne von der Lektüre abgehalten werden. Diese Grundrechtseingriffe seien nicht gerechtfertigt, weil sie nicht von der Aufgabenzuweisung im Kulturgesetzbuch NRW gedeckt seien. Zwar mag der Stadtbücherei das Absehen von der Anschaffung des Buches freigestanden haben. Aus den den öffentlichen Bibliotheken vom Gesetzgeber zugewiesenen Kultur- und Bildungsaufgaben ergebe sich jedoch keine Befugnis zur negativen Bewertung von Medien im Bestand der Bibliothek in Form eines Einordnungshinweises. Vielmehr liege der Fokus der gesetzlichen Regelungen darauf, den Nutzerinnen und Nutzern der Bibliothek als mündigen Staatsbürgern eine selbstbestimmte und ungehinderte Information zu ermöglichen und sich – ohne insoweit gelenkt zu werden – dadurch eine eigene Meinung zu bilden.

Der Beschluss ist unanfechtbar.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Kim Eberhardt, Florian Gellen,
Anja Schwarzwälder, Philipp Stempel
Telefon 0211/4587-230
philipp.stempel@kommunen.nrw

Abonnement-Verwaltung Anja Schwarzwälder
Telefon 02 11/91 49-5 72
a.schwarzwälder@krammerinnovation.de

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Marc Timar • m.timar@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50

Layout KNM / Krammerinnovation
www.krammerinnovation.de

Druck D+L Druck + Logistik
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt März/
April 2026: **Geschäftsbericht**



Gemeinsam Menschlichkeit zeigen

Tafeln packen an: Wir unterstützen armutsbetroffene Menschen direkt, alltagsnah und ohne Vorurteile, indem wir Lebensmittel umverteilen. Ob bei Engagierten oder bei unserer Kundschaft: Jeder Mensch zählt. Unterstützt jetzt das Engagement der Tafeln, indem ihr Geld spendet oder ein Ehrenamt übernehmt!



Ihre kommunalen Fragen. Unsere gemeinsamen Antworten.

Wir unterstützen als kommunales Beratungsunternehmen die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und umweltorientierten Aufgabenwahrnehmung. Als Radar und Plattform für die stetig neuen Herausforderungen der Kommunen begegnen wir diesen mit nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Handlungsempfehlungen und Lösungen.



**Wir sind flexibel, motiviert, verlässlich, kompetent und erfahren.
Wir sind für Kommunen da!**

www.KommunalAgentur.NRW

Kontaktieren Sie uns!

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
für unterschiedliche Fachbereiche finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team



Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW